



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11. Jahrgang

Schwerin, den 16. August

Nr. 8/2001

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialpädagogik</b> Ändert VO vom 5. Juli 1996 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-11.....	371
Richtlinie zur Bewirtschaftung der Zuschüsse für die IT-Medienausstattung der beruflichen Schulen.....	379
Rahmenplan Kunst und Gestaltung Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.....	390

##### Wissenschaft und Forschung

Ausschreibung von Forschungsverbänden Mare Baltikum: Eine europäische Zukunftsregion in Vergangenheit und Gegenwart.....	391
Diplomprüfungsordnung für den Modellstudiengang „Dualer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“.....	393

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	406
Stellenausschreibung.....	407
Stellenausschreibung für Beförderungsstellen.....	408
Stellenausschreibung.....	409
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	409
Altersgrenze für eine Beurlaubung für den Auslandsschuldienst.....	410
Europaweite Lehrerfortbildung.....	410
Lehrerfortbildung.....	411
Bundeswettbewerb Mathematik 2002.....	412
BundesUmweltWettbewerb 2001/2002.....	412
20. Bundeswettbewerb Informatik 2001/2002.....	413

Fortsetzung auf S. 370

	Seite
Ideenwettbewerb „Chancen für Jugendliche – auf Dich kommt es an“.....	413
Wettbewerb „Jugend testet 2001“ erfolgreich beendet.....	414
Internet-Quiz für Schüler und Jugendliche „Europa erkunden“.....	414
Wettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“.....	414
Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2002.....	415
Information der Landesverkehrswacht zur Schulanfängeraktion „Gib 8“ .....	415
Pressemitteilungen:	
– Grundschule „Jürgen Reichen“ erhielt den Titel UNESCO Schule.....	416
– Sprunghaft wachsende Nachfrage nach Informatik-Studiengängen an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern.....	416
– Altersteilzeit als Maßnahme des Lehrpersonalkonzeptes (LPK) .....	417
– Reuterfestspiele in Stavenhagen fördern Brauchtum und Heimatpflege in Mecklenburg-Vorpommern.....	417
– CDU bringt mit dem Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes nichts Neues.....	418
– Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold gemeinsam mit Organisatoren des Schülerwettbewerbs „Bibel heute“ zu Gast beim Bundespräsidenten.....	419
– Flyer „Neue Medien, Schule und Unterricht“ an Schulen verteilt.....	419
– Berufsfrühorientierung im Bereich Multimedia auf CD-Rom – Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold gab Startschuss für bundesweite Verteilung.....	420
– Verbesserung der schulischen Bildung und Erziehung – ständiges Anliegen der Landesregierung.....	421
– Minister Kauffold begrüßt Empfehlungen der Expertenkommission zur Zukunft des Volkstheaters Rostock.....	421
– Bildungsministerium unterstützt Neubau eines einzigartigen Tanzentrums in Ribnitz-Damgarten.....	422
– Bildungsministerium verstärkt Offensive beim Nachwuchs der Berufsschullehrer – Ingenieure werden zu Berufsschullehrern qualifiziert.....	422
– Internationales Folkloretanzfest für das Land Mecklenburg-Vorpommern.....	423
– Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold besuchte Landesjugendcamp der evangelischen Jugend Kirch Kogel.....	423
– Bund erhöht Mittel für Programm „Kultur in den neuen Ländern“ – Mecklenburg-Vorpommern erhält nun 6,775 Mio. DM.....	424
– Projekt „Künstler für Schüler 2001“ erfolgreich beendet. Einhellige Meinung der Schüler – diese Projekte hätten länger dauern können.....	425
– 2. Landesmusikschultag Mecklenburg-Vorpommern in Bad Doberan – Land unterstützt Musikschulen jährlich mit fast 7 Mio. DM.....	425
Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2001 S. 312	
– <b>Berichtigung</b> – .....	426

## I. Amtlicher Teil

### Zweite Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialpädagogik<sup>1</sup>

Vom 26. Mai 2001

Aufgrund des § 28 Abs. 1 bis 4, des § 30 Nr. 1 bis 7 und des § 69 Nr. 2, 3 und 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)<sup>3</sup>, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel 1

Die Fachschulverordnung Sozialpädagogik vom 5. Juli 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 345), geändert durch Verordnung vom 17. März 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 204) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abschnitt 9 wird folgender Abschnitt 10 mit folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 10 Fachschule für Facherzieher für Tourismus  
 § 44 Ausbildungsziel  
 § 45 Aufnahmevoraussetzung  
 § 46 Dauer und Art der Ausbildung  
 § 47 Inhalt der Ausbildung  
 § 48 Prüfungen  
 § 49 Zeugnisse“

- b) Der bisherige Abschnitt 10 wird Abschnitt 11 und mit folgenden Angaben wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen  
 § 50 Anlagen  
 § 51 Europaklausel  
 § 52 Gleichwertigkeitsbestimmungen  
 § 53 In Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### „ § 3 Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in die dreijährige Fachschule für Sozialpädagogik sind der Realschulabschluss und weitere in den Abschnitten 6 bis 9 getroffene Festlegungen.“

3. Nach § 43 werden folgende Abschnittsüberschrift und folgende §§ 44 bis 49 eingefügt:

„Abschnitt 10 Fachschule für Facherzieher für Tourismus“

#### § 44 Ausbildungsziel

Die Schüler werden befähigt, in unterschiedlichen touristisch-relevanten Bereichen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus in allen Altersgruppen Anregungen zu schöpferischer, sportlicher, spielerischer und kultureller Betätigung zu geben.

Die Absolventen sollen die Kommunikations- und Kontaktfähigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch spezielle Angebote fördern sowie gruppenbezogene Freizeitaktivitäten anregen und unterstützen. Sie erarbeiten eigenständig Konzeptionen für freizeitgestalterische Vorhaben und Projekte und gestalten diese in unterschiedlichen methodischen Formen.

Die Absolventen erwerben weiterhin Basisfähigkeiten in der Betreuung und Beratung von Gästen.

#### § 45 Aufnahmevoraussetzung

Für die Aufnahme wird eine abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher oder ein gleichwertiger sozialpädagogischer Abschluss vorausgesetzt.

#### § 46 Dauer und Art der Ausbildung

Die Ausbildung in der Vollzeitform dauert ein Schuljahr, in der Teilzeitform entsprechend länger.

#### § 47 Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst berufstheoretische und berufspraktische Fächer, Praktika und theoriegeleitete Projekte. Die Inhalte werden durch Rahmenpläne festgelegt.

(2) Es gilt die in der Anlage 17 ausgewiesene Stundentafel.

(3) Während der Ausbildung sind zehn Wochen Praktika in touristischen Einrichtungen abzuleisten.

Während der Praktika soll der Praktikant Möglichkeiten für die Gästebetreuung und für geeignete Freizeitaktivitäten erkennen. Er setzt diese situations- und bedarfsgerecht für Kinder und Jugendliche in die Praxis um. Die Aktivitäten und Angebote werden selbständig und vielfältig gestaltet sowie konzeptionell geplant.

<sup>1</sup> Ändert VO vom 5. Juli 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-11

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

Der Praktikant hat dabei die finanziellen, materiellen und räumlichen Gegebenheiten der touristischen Einrichtungen zu berücksichtigen. Er gestaltet die Angebote animierend und setzt vielfältige Methoden situationsgerecht ein. Durch die Praktika sollen Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität sowie Darstellungs- und Ausdrucksfähigkeit erhöht werden. Er wird befähigt, im Bereich der Gästebetreuung aktiv mitzuwirken.

(4) Die Praktika gliedern sich in ein vierwöchiges Praktikum (Weihnachts- und Winterzeit) und ein sechswöchiges Praktikum (Sommerurlaubszeit). Die Praxiszeiten müssen sich dem Bedarf der Praxisfelder anpassen. Der Praktikant sucht im Einvernehmen mit der Schule ein geeignetes Praxisfeld. Die berufliche Schule schließt mit der Praxisstelle einen Kooperationsvertrag und erarbeitet entsprechende Praxisaufträge. Das Praktikum wird durch Lehrkräfte der Schule begleitet.

#### **§ 48 Prüfungen**

(1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil besteht.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht in den Fächern

Grundlagen der Tourismuswirtschaft	mit 2 Zeitstunden,
Methodik der Freizeitgestaltung	mit 2 Zeitstunden.

(3) Die mündliche Prüfung kann in allen Fächern erfolgen. Der Prüfling ist mindestens in einem Fach mündlich zu prüfen, das nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist. Der Prüfling kann auf eigenen Wunsch in zusätzlichen Fächern mündlich geprüft werden.

(4) Die praktische Prüfung besteht aus einer Facharbeit in Verbindung mit einer Projekterarbeitung und ihrer Interpreta-

tion in einem Kolloquium von mindestens 30-minütiger Dauer.

(5) Die Endnote der praktischen Prüfung ist im Abschlusszeugnis auszuweisen.

(6) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung berechtigt zu der Berufsbezeichnung Fachlehrer für Tourismus/Fachlehrerin für Tourismus.

#### **§ 49 Zeugnisse**

Die Schüler erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Fachschule ein Abschlusszeugnis entsprechend der Anlage 18. Wurde das Ziel des Bildungsganges nicht erreicht, wird ein Abgangszeugnis entsprechend der Anlage 19 erteilt.

4. Der bisherige § 44 wird § 50 und wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 50 Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 19 sind Bestandteil der Verordnung“.

5. Die bisherigen §§ 45 bis 47 werden die §§ 51 bis 53.

#### **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Schwerin, den 26. Mai 2001

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 371

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Anlage 17

### Stundentafel

Schulart	Fachschule
Fachbereich	Sozialpädagogik
Bildungsgang	Fachlehrer für Tourismus

#### Halbjahr

Schuljahr	1.	2.	Wochen
Theoretischer Unterricht	18	14	30
Praktikum	4	6	10
	TS	TS	Stunden
Grundlagen der Tourismuswirtschaft	3	3	60
Tourismuswirtschaft			
Rechtswerte			
Marketing			
Betriebswirtschaft			
Weiterführende Fremdsprache <sup>1</sup>	2	2	40
Grundlagen der Animation und Gästebetreuung	6	6	120
Kommunikations- und Kreativitätstraining	3	3	60
Ausgewählte Aspekte der Entwicklungspsychologie	1	1	20
Grundlagen der Freizeitpädagogik			
Methodik der Freizeitgestaltung	4	4	80
Ausgewählte Bereiche der Freizeitgestaltung <sup>2</sup>	6	6	120 [100]
Spielpraxis			
Singen/Tanz/Instrumentalspiel			
Kunst und Gestalten			
Sprache			
Sport und Touristik			
Wahlbereich aus der Region			
Theoriegestützte Projekte <sup>3</sup>	5	5	100 [100]
Künstlerische Praxis (obligatorisch)			
Finanz			
Ernährungsberatung			
Floristik und Raumgestaltung			
Service/Gästebetreuung			
Kosmetik/Eilberabung			
<b>Wochenstunden gesamt</b>	<b>30 (TS 8)</b>	<b>30 (TS 8)</b>	<b>600</b>

1 Klausurprüfung über 20 Schüler möglich

2 Klausurprüfung über 20 Schüler möglich

3 der Schüler wählt vor Kurs- Angebotsplan vier aus

Werte in eckigen Klammern = Stunden des Bildungspersonals

**Anlage 18**

.....  
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

**Abschlusszeugnis**

der

**[Schulart]**

[Fachrichtung bzw. Bereich oder Berufsfeld, Bildungsgang  
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt oder Spezialisierung]

[Herr/Frau/Fräulein]

.....  
(Vorname und Name)

geboren am ..... in .....

hat an der Abschlussprüfung teilgenommen und die Prüfung bestanden.

[Ergänzungen im Abschlusszeugnis:

1. Dieses Zeugnis berechtigt zur Verleihung von Berufsbezeichnungen.
2. Mit diesem Zeugnis ist gleichzeitig der Hauptschulabschluss erworben.
3. Das Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule.
4. Mit diesem Zeugnis ist gleichzeitig die Fachhochschulreife und die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule erworben.
5. Dieses Zeugnis berechtigt zum Erwerb der staatlichen Anerkennung.]

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

.....  
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Fächergruppen und Fächer sind entsprechend den Fächern der Studentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Prüfungsvorsitzende/-r)

(Siegel)

.....  
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Anlage 19**

.....  
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

## **Abgangszeugnis**

der

**[Schulart]**

[Fachrichtung bzw. Bereich oder Berufsfeld, Bildungsgang  
oder Ausbildungsberuf, Schwerpunkt oder Spezialisierung]

[Herr/Frau/Fräulein]

.....  
(Vorname und Name)

geboren am ..... in .....

besuchte vom ..... bis .....

die [Schulart], zuletzt die Klasse .....

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

.....

(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Fächergruppen und Fächer sind entsprechend den Fächern der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Schulleiter/-in)

(Siegel)

.....  
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

## Richtlinie zur Bewirtschaftung der Zuschüsse für die IT-Medienausstattung der beruflichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. Juli 2001

### 1.    **Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder „Zukunftsinvestitionen für berufliche Schulen 2001 bis 2002“ vom 16. Februar 2001, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für die IT-Medienausstattung beruflicher Schulen. Durch die Zuwendungen soll ein Beitrag zur beschleunigten Integration der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Unterricht geleistet werden. Ziele sind insbesondere die technische Vernetzung der Unterrichtsräume, die investive Förderung von Initiativen des multimedialen Lehrens und Lernens und von besonderen Leistungen der beruflichen Schulen in der Nutzung der neuen Medien.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

### 2.    **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind gemäß den Anforderungen in den Anlagen 1 und 2:

- 2.1 Ausstattung mit modernen Technologien und Medien einschließlich Computer, Server und Peripherie,
- 2.2 informations- und kommunikationstechnische Vernetzung sowie die erforderliche Software inklusive Lernsoftware,
- 2.3 technische Infrastruktur für den Einsatz dieser neuen Technologien,
- 2.4 mit den Investitionen gemäß Nummer 2.1 bis 2.3 verbundene Dienstleistungen, wie Installationen, Softwareadaptionen und -modifikationen einschließlich Serviceleistungen, Wartung, Garantie und Bedienerunterweisung, höchstens bis zum 31. Dezember 2002.

### 3.    **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind öffentliche und freie Träger der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

### 4.    **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Ausstattungsmaßnahmen werden nur an den Schulstandorten gefördert, die in den Schulentwicklungsplänen als gesichert ausgewiesen sind. Sollten dennoch Schulstandorte vor Ablauf der Zweckbindungsfrist zu schließen sein, ist eine zweckentsprechende Weiterverwendung der aus der Zuwendung beschafften Ausstattung zu gewährleisten.

4.2 Über die Zuwendung entscheidet das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern/Medienpädagogisches Zentrum auf der Grundlage einer schulfachlichen Stellungnahme. Bei Schulen in freier Trägerschaft muss zusätzlich eine positive Empfehlung der zuständigen Fachaufsichtsbehörde (Bildungsministerium, Sozialministerium oder Landwirtschaftsministerium) vorliegen.

4.3 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, alle über die Zuwendung hinausgehenden Folgekosten zu tragen. Dieses sind insbesondere die erforderlichen Mittel für den Gerätebetrieb, den regelmäßigen Erneuerungsbedarf der Ausstattung, erforderliche Bauleistungen, weitere Ausstattungsaufwendungen und die personelle Betreuung der Ausstattung.

### 5.    **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen gemäß den Anlagen 1 bis 3.

5.3 Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die schulfachlichen Vorgaben laut Anlagen 1 und 2. Es werden höchstens folgende Zuwendungen gewährt:

a) Schulnetz	80.000 DM
b) Medienprojektraum	25.000 DM
c) Computerübungsraum	80.000 DM
d) mobil einsetzbarer Lehrerarbeitsplatz	15.000 DM
e) Mehrfacharbeitsplatz	5.200 DM
f) Lernsoftware	5.000 DM
g) leistungsorientierte Hard- und Software	30.000 DM

Die Ausgaben für förderfähige Dienstleistungen sind bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben anrechenbar.

Über Abweichungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

### 6.    **Verfahren**

6.1 Antrag

6.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vom Schulträger unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3

beim

Landesinstitut für Schule und Ausbildung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Medienpädagogisches Zentrum  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
E-Mail: mpz-mv@t-online.de  
in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Dem Antrag gemäß Anlage 3 sind Angaben zu Projektbeschreibungen, Beschaffungsplänen, Kostenvoranschlägen und gegebenenfalls Stellungnahmen der Kooperationspartner beizufügen.

6.1.2 Anträge können parallel zum Postweg in elektronischer Form gestellt werden. Dazu wird das Antragsformular in den Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern ([www.bildung-mv.de](http://www.bildung-mv.de)) eingestellt.

6.1.3 Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern/Medienpädagogisches Zentrum prüft die Anträge. Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung bewirtschaftet die Zuwendungen.

## 6.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern.

## 6.3 Mittelanforderung

Mittelanforderungen sind gemäß dem Muster in Anlage 4 beim Landesinstitut für Schule und Ausbildung nach Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen einzureichen.

## 6.4 Verwendungsnachweis

6.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens den Nachweis der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung. Der Verwendungsnachweis ist dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung vorzulegen.

6.4.2 Zur Erfolgsbewertung sind im Sachbericht zum Verwendungsnachweis die erreichten Ergebnisse darzustellen. Indikatoren sind:

- Anzahl der neu geschaffenen bzw. modernisierten Schülerarbeitsplätze,
- davon internetfähige Arbeitsplätze,
- Zahl der am Vorhaben beteiligten Schüler und Lehrer,
- Veränderungen hinsichtlich der Relation täglich anwesende Schüler und Klassen pro internetfähiger PC-Arbeitsplatz,
- Veränderungen hinsichtlich der Relation wochenstündliche PC-Nutzung pro täglich anwesende Schüler.

6.4.3 Beim zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung sollen die realisierten Ausgaben den zuwendungsfähigen Ausgaben gegliedert nach den Kostengruppen laut Zuwendungsbescheid gegenübergestellt werden.

## 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

## 7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

4 Anlagen  
Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 379

**Anlage 1****Anforderungen an die IT-Medienausstattung der beruflichen Schulen**

Maßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn dadurch der im Folgenden beschriebene Standard der technischen Infrastruktur hergestellt wird. Eine schrittweise Realisierung ist möglich.

- Die Herstellung einer schulinternen informationstechnischen Infrastruktur (Intranet) und der Anschluss dieses schulweiten Netzwerkes „School Wide Web“ (SWW) an das Internet sind notwendige Voraussetzungen für die breite Nutzung der neuen Medien im Unterrichtsalltag der Schule.
- Für höchstens 15 täglich anwesende Schüler steht ein internetfähiger Schüler-Arbeitsplatz in Computer-Übungsräumen oder in anderen Fachräumen für den Einsatz der IT-Medientechnik in allen Unterrichtsfächern zur Verfügung.

**1. Netzwerk**

Ein Schwerpunkt der Förderung ist die Errichtung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzes, das den Anforderungen zum Einsatz der neuen Medien im Unterricht genügt.

Das „School Wide Web (SWW)“ ist:

- Unterrichtsgegenstand
- Unterrichts(multi)medium
- Lehr- und Lernwerkzeug/Tutorial
- Diskussionsforum
- Organisations-, Kommunikations- und Verwaltungssystem
- Vorbereitung auf die Teilnahme am World Wide Web

Anforderungen:

- Das Schulnetzwerk verbindet die Klassen-, Computer-, Medienräume sowie die einschlägigen Fach- und Vorbereitungsräume.
- Je nach Zweckmäßigkeit (Anschlussumfang) und wirtschaftlichen Kosten kommt die Vernetzung mit Kupferkabelkanälen (100 MBit/s-Netzwerk), Lichtwellenleiterkanälen (1 GBit/s-Netzwerk) oder in Form eines Funknetzes in Betracht.
- Innerhalb des Netzwerkes gibt es einen gemeinsamen Internetzugang.
- Zur Netzwerkabsicherung sind geeignete Firewall-/Viruswallkomponenten einzusetzen.
- Jeder Unterrichtsraum hat mindestens einen Übergang zum Schulnetzwerk.
- Alle Computer in der Schule und in den Schulteilern sind vernetzt. So kann jeder einzelne Arbeitsplatz für bestimmte Services, Software, Internet usw. zentral freigeschaltet und gesperrt und wenn nötig der Systemzustand wieder hergestellt werden.
- Das Netzwerk wird mit einem Minimum an Benutzerverwaltung zentral administriert und gewartet (wartungsarmes Netz).

- Zweckmäßig ist die zentrale Anordnung aller Server der Schule (Serverraum). Die notwendigen technischen Maßnahmen zur Raum- und Serversicherung sind einzuplanen.

- Bei freien Internetzugängen sind technische Vorkehrungen zur Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes vorzusehen.

- Die Server im Netz besitzen folgende Merkmale:

- Es gibt je einen Server als:
  - Fileserver (Fileservice),
  - Intranetserver (Webserver, Proxyserver, Newsserver, IRC, Internet-Router),
  - Kommunikationsserver (Einwahlserver, Mailserver, DNS, externe Vernetzung),
  - gegebenenfalls Applikationsserver (Terminalserver).
- Die Server verfügen über eine einfache unabhängige Stromversorgung (USV). Bei einem Stromausfall werden die Server automatisch heruntergefahren.
- Die Server verfügen über eine Backup-Vorrichtung (Hardware und zugehörige Software). Sie ermöglicht, den festgelegten Zustand des Servers ohne komplette Neuinstallation zeitnah wieder herzustellen.
- Die Abbildung einer Festplatte auf andere Festplatten über das Netzwerk ist möglich.

- Netz-Ausstattung:

- Unterrichtsraum-Vernetzung mit Kupferkabel: TP-Verkabelung Cat 5
- Vorbereitungsraum: Wandschrank mit Patchfeld; Hub oder Switch und Patchverkabelung 24 Port
- Serverraum-Vernetzung: Standardschrank 19“, Patchfeld 24 Ports
- Serverausstattung: entsprechend Stand der Technik, 24 Port-Anbindung, E-Verteilung USV, Monitor, Tastatur, 3 Server, Streamer, Betriebssystem, USV-Software, Datensicherungssoftware

- Internet:

- Medium für den Internetzugang ISDN, bevorzugt DSL
- Für die externe Vernetzung und die entsprechende Zuordnung zu den ISDN-Devices sollen alle 10 verfügbaren Mehrfachrufnummern (MSN) je ISDN-Anschluss freigeschaltet werden.

- Provider:

Alle Nutzer sollen über eine E-Mail-Adresse verfügen. Die Mailboxen im Internet sollen alle unabhängig vom Internetzugang (Provider) auslesbar sein. Damit wird die automatische Abfrage mit einem Mailserver und Zuordnung zu den lokalen Mailboxen im Intranet möglich.

- Netz- und Kommunikationssoftware:

- Netzwerkbetriebssystem: je nach vorhandenem Ausbaustand: Windows 2000, Windows NT, Novell, Linux (aktuelle Distribution)

- Datensicherung: Software zur Sicherung der Datenbestände der Server
- Internet-Browser: Internet-Explorer, Netscape-Kommunikator gemäß Stand der Technik
- e-mail Clients: Outlook Express, Messenger oder vergleichbar
- Serversoftware: je nach IT-Konzept der Schule: Fileserver, Printserver, Webserver, Proxyserver, Mailserver, Dialinserver, DNS, Datenbank, Router, evtl. Newsserver und IRC
- Zuwendungsfähige Ausgaben:
  - Die Kosten für Hard- und Software-Komponenten zur Vernetzung auch vorhandener PC sind zuwendungsfähig, soweit die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Antrag nachgewiesen wird.
  - Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die
    - Vernetzung eines Unterrichtsraumes bis zu 6.000 DM
    - Serverraumvernetzung bis zu 11.000 DM
    - Geräteausstattung des zentralen Serverraumes bis zu 40.000 DM
    - Netzeinbindung vorhandener PC bis zu 600 DM je PC
    - Vernetzung gesamt bis zu 150.000 DM je Schule.

## 2. Ausstattung von Medienprojekträumen

- Es steht je Schule mindestens ein Medienprojektraum für Schulprojekte und Erprobungen zum Einsatz der neuen Medien zur Verfügung. Der Medienprojektraum ist in der Regel mit drei Multimedia-Schülerarbeitsplätzen und einem Testarbeitsplatz ausgestattet. Die Arbeitsplätze sind in das schulweite Netzwerk „School Wide Web“ (SWW) eingebunden.
- Die Schülerarbeitsplätze entsprechen denen in Computerübungsräumen.
- Der Testarbeitsplatz (CBT, WBT) verfügt über Hard- und Software, die eine aktiv gestaltende Arbeit und Auseinandersetzung mit Medien ermöglicht. Der Arbeitsplatz dient dem Training von neuen Formen virtuellen multimedialen Lehrens und Lernens, insbesondere der Einführung und Entwicklung von anwendungsspezifischer Lernsoftware. Er unterstützt die Schule in der Profilbildung. Die Parameter des Multimedia-computers entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Der Arbeitsplatz besitzt 100 MBit Ethernet-Karte, 19“ Monitor, Scanner mit USB-Anschluss, Soundkarte mit 2 Mikrofonen, Kopfhörer und Lautsprecher, und ein DVD-Laufwerk. Darüber hinaus kann er weitere optionale Ausstattungsbestandteile enthalten, z. B. Farbdrucker, Grafiktablett, digitale Foto- und Videokamera, Videocapture-Karte, digitale Schnittvorrichtung, CD-Brenner, Midi-Keyboard und die jeweils zugehörige Software. Der Testarbeitsplatz soll in das Schulnetz integriert werden, um die Ressourcen des Netzwerkes möglichst optimal zu nutzen.
- Zuwendungsfähige Ausgaben:
  - Zuwendungsfähig sind Ausgaben bis zu 8.000 DM je Testarbeitsplatz (einschl. Mobiliar).
  - Zuwendungsfähig sind für den Medienprojektraum Gesamtausgaben bis zu 32.000 DM.

## 3. Ausstattung von Computerübungsräumen

- Die Ausstattung von Computerübungsräumen ist zuwendungsfähig, soweit an der Schule technologische Lücken zu schließen und Kapazitätsbedarfe zu beheben sind und dafür Zuwendungen im Rahmen anderer Initiativen nicht möglich sind, z. B. aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
- Vorhandene Ausstattungen, die den Anforderungen entsprechen, sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Das Umrüsten vorhandener Ausstattung ist in Einzelfällen förderfähig. Dazu gehört insbesondere die Ausstattung von vorhandenen Schüler-PC mit der bei den Multimedia-Schülerarbeitsplätzen beschriebenen Hardwareabsicherung.
- Unterschreitungen der Ausstattungsmerkmale sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- Überschreitungen der beschriebenen Ausstattungsmerkmale sind nur in Einzelfällen in Absprache mit dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung/Medienpädagogisches Zentrum in Höhe der tatsächlichen Kosten förderfähig. Dazu zählen insbesondere Modellvorhaben sowie Ausstattungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Lehrerfortbildung.
- Ein Computer-Übungsraum verfügt in der Regel je nach durchschnittlicher Besetzungsdichte über 12 bis 15 Schüler-Einzelarbeitsplätze und einen Lehrerarbeitsplatz.
- Alle innerhalb der Maßnahme beschafften PC für Schülerarbeitsplätze sind aus Wartungsgründen identisch auszuliegen. Ausgenommen sind PC mit besonderen Hardwarekomponenten innerhalb des Medien-Projektraumes.
- Vor der Beschaffung soll geprüft werden, ob die Terminalserver-Technologie (CD-ROM-Server) zweckmäßiger und wirtschaftlicher ist als die Einrichtung mit herkömmlicher PC-Technik (fat-client).
- Zuwendungsfähig sind Gesamtausgaben bis zu 90.000 DM je Computerübungsraum (einschließlich Drucker und Mobiliar).

### Schülerarbeitsplatz

- Ein stationärer Schüler-Einzelarbeitsplatz (fat-client) besteht aus einem Multimediarechner mit folgenden Ausstattungsmerkmalen:
  - Prozessor der neuesten Generation ab 128 MB, 800 MHz
  - zugehörige neueste Software
  - internetfähig
  - CD-ROM-Laufwerk optional
  - AGP-Grafik mindestens 16 MB
  - 100 MBit Ethernet-Karte
  - Soundkarte mit Mikrofon, Kopfhörer und/oder Lautsprecher
  - mindestens 32 Bit Betriebssystem (Windows-Version oder gleichwertig)
  - USB-Anschluss
  - 17“ Monitor (TCO 99)
  - Hardwareabsicherung (Dr. Kaiser oder gleichwertig)
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben bis zu 4.000 DM je Schülerarbeitsplatz (einschl. Mobiliar).

#### Lehrerarbeitsplatz

- Die Ausstattungsmerkmale des Lehrerarbeitsplatzes stimmen mit den Merkmalen für einen Schülerarbeitsplatz bis auf folgende Erweiterungen überein:
  - Prozessor der neuesten Generation, in der Regel mit höherer Leistung als der Schüler-Arbeitsplatz
  - DVD-Laufwerk
  - Laserdrucker mit Druckerleistung 6 bis 8 Seiten/Minute
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben bis zu 4.500 DM je Lehrerarbeitsplatz (einschl. Mobiliar).

#### **4. Ausstattung von IT-Multimediaarbeitsplätzen in weiteren Unterrichtsräumen**

- Eine dem Ausbildungsprofil und der Größe der Schule entsprechende Anzahl von IT-Multimediaarbeitsplätzen steht in weiteren vernetzten Unterrichts- und Vorbereitungsräumen zum multimedialen Lernen und Lehren in allen Bildungsgängen zur Verfügung.
- Die Schülerarbeitsplätze entsprechen in der Hard- und Standardsoftware-Konfiguration denen in Computer-Übungsräumen.
- Als Lehrerarbeitsplatz werden auch mobil einsetzbare Ausstattungen zur variablen Nutzung in mehreren vernetzten Unterrichtsräumen gefördert.
- Anforderungen an einen mobil einsetzbaren Lehrerarbeitsplatz:

Der Computer besitzt die Konfiguration wie unter Nr. 3. Alternativ kann ein Laptop mit vergleichbaren Leistungsparametern verwendet werden. Der Arbeitsplatz wird durch Wiedergabe- und Aufnahmetechnik ergänzt, z. B. Beamer, Drucker, Soundsystem und Scanner, optional mit einer Digitalkamera.

Zum Unterrichtseinsatz von anwendungsspezifischer Lernsoftware gibt das Landesinstitut für Schule und Ausbildung/Medienpädagogisches Zentrum Empfehlungen, die die curriculare und technische Entwicklung berücksichtigen.

In vernetzten Unterrichtsräumen ist ein mobil einsetzbarer Lehrerarbeitsplatz für je 10 täglich anwesende Klassen an der beruflichen Schule angemessen.

Zuwendungsfähig sind Gesamtausgaben bis zu 20.000 DM je mobil einsetzbarem Lehrerarbeitsplatz.

- Anforderungen an einen Mehrfacharbeitsplatz:

Ein internetfähiger Test- oder Lehrerarbeitsplatz je Schule soll für Koordinierungs- und Administrationstätigkeiten verwendbar sein. Er ermöglicht, neben dem Austausch von Lernsoftware, speziell konzipierte Software für die standardisierte Datenerhebung, für einen professionellen Dokumenten- und Datenaustausch (e-mail, PDF, Datenbank-Direktzugriff) und für die Nutzung komplexer Datenmanagement-Systeme im virtuellen Kommunikationsraum einzusetzen.

#### Weitere Anforderungen:

- MS Office 2000 Professional
- Betriebssystem mindestens Windows 2000
- Laserdrucker
- Internet-Zugang

Zuwendungsfähig sind Gesamtausgaben bis zu 5.200 DM je Mehrfach-Arbeitsplatz.

#### **5. Software**

- Standardsoftware ist unmittelbarer Bestandteil der Ausstattungsmerkmale der Geräte.
- Anwendungsspezifische Lernsoftware wird entsprechend dem begründeten Bedarf geplant.
- Softwarelizenzen für Lernsoftware werden auch durch das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern/Medienpädagogisches Zentrum (LISA/MPZ) als Landeslizenzen beschafft. Vor einer Beschaffung im Rahmen von Zuwendungsvorhaben ist zu klären, ob Softwarelizenzen bereits als Landeslizenzen vorhanden sind oder vom LISA/MPZ beschafft werden können.
- Anwendungsspezifische Lernsoftware ist nur förderfähig, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Die Software trägt in besonderer Weise dazu bei, das Schulprofil zu entwickeln.
  - Die Software wird in der Bildungsversion erworben, sofern eine solche angeboten wird.
  - Die Summe der Kosten für Software, die nicht unmittelbar notwendiger Teil der Ausstattungsmerkmale ist, überschreitet nicht 5.000 DM je Projekt.

#### **6. Sonstiges**

- Aus Gründen eines sparsamen Einsatzes der Mittel sind die Antragsteller gehalten, die Beschaffung von Standardkomponenten in angemessenen Losgrößen zu veranlassen.
- Angesichts der Entwicklungsdynamik bei den Informations- und Kommunikationstechnologien soll im Rahmen der Ausschreibung und Vergabe der Ausstattungsleistungen die Förderung innovativer Beschaffungen sichergestellt werden, z. B. durch funktionale Leistungsbeschreibung und die Zulassung von Nebenangeboten.
- Wegen der besonderen Belastung der gesamten Computertechnik im Schulbetrieb sowie im Interesse des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes und einer hohen Verfügbarkeit soll auf getestete Komplettsysteme von Markenherstellern, drei Jahre Garantie und 24 Stunden-Vor-Ort-Service geachtet werden.
- Bei der Auswahl der autorisierten Fachhändler ist auf deren Zertifizierung durch OS- und Netzwerkhersteller für die angebotenen Leistungen zu achten.
- Bei der Ausschreibung und Vergabe der Ausstattungsleistungen sind für die Realisierung des wirtschaftlichsten Angebotes die Möglichkeiten von Rahmenvereinbarungen zu prüfen,

- z. B. mit den kommunalen Landesverbänden; ebenfalls die Möglichkeiten von zentralen Beschaffungen, z. B. durch das DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH.
  - Bei der Aufstellung des Pflichtenheftes als Grundlage der Beschaffung muss von der beschaffenden Stelle gesichertes Fachwissen vorausgesetzt werden.
  - An den Planungen und an der Vergabevorbereitung der Beschaffungsleistungen ist die Schule im Rahmen ihrer pädagogischen und fachlichen Kompetenz mitwirkend zu beteiligen.
- Weitere Empfehlungen und Anwendungsbeispiele werden im Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern ([www.bildung-mv.de](http://www.bildung-mv.de)) eingestellt.

## Anlage 2

### Ausschreibung von Modellprojekten für die IT-Medienausstattung der beruflichen Schulen

#### 1. Wettbewerb

Im Rahmen des Programms „Zukunftsinvestitionen für berufliche Schulen 2001 bis 2002“ schreibt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Wettbewerb zur Förderung von Modellprojekten der Anwendung neuer IT-Medien in den beruflichen Schulen aus. Teilnahmeberechtigt sind alle beruflichen Schulen.

Gefördert wird die Beschaffung von Hard- und Softwareausstattung für in Anlage 1 genannte Räume auf der Grundlage innovativer pädagogischer Konzepte zur IT-Medien-Kompetenzentwicklung gemäß den nachstehenden Wettbewerbsbedingungen.

Gefördert werden innovative Projekte insbesondere in folgenden Bereichen:

- Profilierung beruflicher Schulen zu Konsultationsstützpunkten für andere Schulen zur Anwendung der neuen Medien
- Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in der berufsspezifischen IT-Medienanwendung
- schulübergreifende Verknüpfung von Lernorten unter Einsatz multimedialer Kommunikationssysteme
- multimediales und virtuelles Lehren und Lernen im Beruf und Einsatz von online-Unterrichtsmodulen
- Schulversuche zu neuen Berufen und Technologien
- nachhaltige Entwicklung und rationelle Energienutzung
- Erwerb von IT-Medien-, Sozial- und Kulturkompetenzen
- Eigeninitiative und Unternehmensgeist
- E-Commerce
- schulinterne Lehrerfortbildung
- Förderung der Fremdsprachenkompetenz
- Chancengleichheit im IT-Bereich
- Leistungsvergleiche
- Konfliktbewältigung

#### 2. Wettbewerbsregeln

- Die Schule hat die Möglichkeit, Themen auszuwählen und für bestimmte Schülergruppen vorzugeben.
- Teilnehmen können Schüler und interdisziplinäre Schülergruppen aller Jahrgangsstufen (auch verschiedene Jahr-

gangsstufen in einer Gruppe), Berufe und beruflichen Schularten. Mitwirken können Lehrkräfte und externe Ausbildungspartner.

- Die Förderung ist an die jeweilige Projektschule gebunden.
- Für die Realisierung des Projektes steht der Bewilligungszeitraum zur Verfügung.
- Die einzureichenden Wettbewerbsunterlagen sollen das Projekt wie folgt beschreiben:
  1. Thema/Projektgegenstand
  2. Berufliche Schule
  3. Schulträger
  4. Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe und Wettbewerbsziele
  5. Angabe der Wettbewerbsart:
    - Ideenwettbewerb für die Lösung einer Aufgabe
    - Entwurf eines Realisierungsvorhabens im Rahmen eines vorgegebenen Programms
    - Realisierung einer konkreten Aufgabe
  6. Teilnehmer
  7. Einzelheiten des Konzeptes wie Ausgangssituation, Arbeitsprogramm, Dokumentationsmaterial, Realisierungszeitraum, Kostenplan, gegliedert nach Grund- und Ergänzungsausstattungsbedarf zur Realisierung, Finanzierungsplan, Sponsoren etc.
- Alle Projektunterlagen müssen gleichzeitig eingereicht werden.
- Die Anträge für Modellprojekte mit den Projektbeschreibungen sind über den Schulträger nach dem Muster in Anlage 3 an das

Landesinstitut für Schule und Ausbildung  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Medienpädagogisches Zentrum  
 Goldberger Straße 12  
 18273 Güstrow  
 E-Mail: [mpz-mv@t-online.de](mailto:mpz-mv@t-online.de)

zu richten.

- Die Projektbeschreibungen und -berichte sind zusätzlich in Kurzform im HTML-Format einzureichen, um sie auf dem Landesbildungsserver präsentieren zu können.
- Die Projekt-Anträge können bis zum 31. Juli 2001 und 31. Januar 2002 eingereicht werden.
- Alle eingesandten Anträge werden von einer Projekt-Gutachtergruppe des Medienpädagogischen Zentrums im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung folgender Kriterien begutachtet:
  - Qualität des pädagogischen Konzeptes
  - Klarheit der Zielvorstellungen
  - Teilnehmerkreis
  - Angemessenheit der beantragten Mittel
  - realistische Zeitplanung
  - Engagement der Antragsteller
  - Kooperation mit Dritten wie Schulen, Unternehmen, Berufsausbildungsstätten

Bei mehreren gleichzeitig eingereichten Projekten je Schule soll eine Schuljury die Projekte vorprüfen und der Projekt-Gutachtergruppe Bewertungsvorschläge unterbreiten.

- Die Projekte werden für die Beschaffung von beantragter Grund- und Ergänzungsausstattung in drei Kategorien gefördert:
  1. Kategorie: Förderung bis zu einer Höhe von 30.000 DM
  2. Kategorie: Förderung bis zu einer Höhe von 20.000 DM
  3. Kategorie: Förderung bis zu einer Höhe von 15.000 DM
- Maßgeblich für eine Förderung sind außer der Projektbeschreibung die Ergebnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung des Schulprogramms sowie der Abschluss- und Zwischenbericht zum Projekt.
- Für Bild-, Text-, Ton- oder Videomaterialien, die nicht selbst erstellt wurden, sind etwaige Urheberrechte zu beachten. Eigene Materialien sind durch die Autoren für die nichtkommerzielle Nutzung freizugeben. Bei Abbildungen von Personen ist deren Einverständnis im Rahmen des Rechtes am eigenen Bild einzuholen.

**Anlage 3**

Antragsteller
---------------

Ort, Datum
Auskunft erteilt:
Tel.-Nr.:

Registriernummer der Bewilligungsbehörde:
-------------------------------------------

Landesinstitut für Schule und Ausbildung  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Medienpädagogisches Zentrum  
 Goldberger Straße 12

18273 Güstrow

**Betr.:** Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die IT-Medienausstattung der beruflichen Schulen

**hier:** \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

(Zuwendungszweck, Maßnahmeort)

**Bezug:** Richtlinie zur Bewirtschaftung der Zuschüsse für die IT-Medienausstattung der beruflichen Schulen vom 10. Juli 2001 (Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 379)

1. Art des Vorhabens

Fördermaßnahme (kurze, eindeutige Beschreibung des Vorhabens, ggf. Zusatzblatt beifügen; bei Maßnahmen gemäß Anlage 2 der Richtlinie gesonderte Darstellung des Projektes in einer Anlage)
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Die Maßnahme soll am _____ begonnen werden
und am _____ abgeschlossen sein.

3. Beantragte Zuwendung (Beträge ab 2002 in EUR)

Es wird die Gewährung einer Zuwendung beantragt in Höhe von _____ DM/EUR.
---------------------------------------------------------------------------

4. Investitionsplan  
Maßnahmen gemäß Nr. 2.1 bis 2.4 der Richtlinie

Kostengruppe	Leistungen gem. Nr. _____	Leistungen gem. Nr. _____	Leistungen gem. Nr. _____
1. Geräteausstattung	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR
2. Mobiliar	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR
3. Installation und Netze	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR
4. Lernsoftware	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR
5. Anpassungen, Service	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR
Summe	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR
Gesamtausgaben	_____ DM/EUR		

5. Finanzierungsplan

Finanzierung	insgesamt	davon	
		2001	2002
1. Eigenmittel	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR
2. Finanzierungsanteile Dritter	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR
3. beantragte Zuwendung	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR
Gesamtausgaben	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR	_____ DM/EUR

6. Indikatoren:

Anzahl der vorhandenen und neu zu schaffenden bzw. zu modernisierenden Schülerarbeitsplätze, davon internetfähige Arbeitsplätze; vorgesehene Zahl der am Projekt zu beteiligenden Schüler und Lehrer gesamt und nach Berufsfeldern

7. Eigene Aufwendungen

Quantitative Angaben zu den gesamten eigenen Aufwendungen für die Modernisierung der Projekt-Schule im Antragsjahr (ggf. als Anlage)

## 8. Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie, soweit es sich nicht ohnehin um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt, als verbindlich anzuerkennen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-K / ANBest-P zu § 44 LHO
2. Richtlinie zur Bewirtschaftung der Zuschüsse für die IT-Medienausstattung der beruflichen Schulen

Der Antragsteller erklärt, dass

- er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug /nicht/ berechtigt ist,
- das Vorhaben noch nicht begonnen ist,
- die mit Hilfe der Zuwendung beschafften Ausstattungen fünf Jahre an den Zuwendungszweck gebunden werden,
- die Finanzierung der Eigenmittel und der Betriebs- und Folgekosten gesichert ist,
- geplante Eigenmittel durch eine Zuwendung nicht ersetzt werden,
- er der Publikation des Antrags und von Ergebnissen des Projektes im Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern zustimmt.

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben.

## 9. Ergänzende Antragsunterlagen

Dem Antrag sind gemäß Nr. 6.1.1 der Richtlinie folgende Unterlagen beigelegt:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift

**Anlage 4**

Zuwendungsempfänger

Ort, Datum

Auskunft erteilt:

Tel.-Nr.:

Nummer des Zuwendungsbescheides:

Landesinstitut für Schule und Ausbildung  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Medienpädagogisches Zentrum  
 Goldberger Straße 12

18273 Güstrow

**Betr.:** Zuwendung für die IT-Medienausstattung der beruflichen Schulen

**hier:** \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

(Zweck, Maßnahmeort)

**Bezug:** Zuwendungsbescheid vom \_\_\_\_\_

**Mittelanforderung**

für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Durch den oben genannten Zuwendungsbescheid wird das Vorhaben in einer Höhe von \_\_\_\_\_ DM/EUR gefördert.

Laufzeit des Vorhabens (Bevolligungszeitraum) vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

- 1. Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr \_\_\_\_\_ DM/EUR
- 2. Bisher erhaltene Zuwendung \_\_\_\_\_ DM/EUR
- 3. Derzeitiger Kassenbestand \_\_\_\_\_ DM/EUR
- 4. Mittelbedarf für den o. a. Zeitraum, max. 3 Monate \_\_\_\_\_ DM/EUR
- 5. Zahlungsbetrag (Ziffer 4 minus Ziffer 3) \_\_\_\_\_ DM/EUR

Ich bitte um Überweisung des unter Ziffer 5 angeforderten Betrages auf das Konto

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_ Kassenzeichen \_\_\_\_\_

Die Bestimmungen für die Anforderung der Mittel sind beachtet worden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, (Rechtsverbindliche Unterschrift)

## **Rahmenplan Kunst und Gestaltung Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 30. Mai 2001

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 8 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)<sup>2</sup>, Folgendes bestimmt:

1. Der Unterricht im Fach „Kunst und Gestaltung“ in der Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule gestaltet sich nach dem Rahmenplan in Erprobungsfassung (Anlage)<sup>3</sup>

Rahmenplan  
Kunst und Gestaltung  
Orientierungsstufe und  
Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21. Februar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 399) für die Jahrgangsstufen 5 und 6 außer Kraft.

Anlage  
Rahmenplan\*

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 390

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

<sup>3</sup> Hier nicht veröffentlicht.

\* Bezugsadresse:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin, Münzstr. 3, 19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 58 52-0

Fax: (03 85) 5 58 52 22

ISDN: (03 85) 5 58 52 44

## **Ausschreibung von Forschungsverbänden Mare Balticum: Eine europäische Zukunftsregion in Vergangenheit und Gegenwart<sup>1</sup>**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 29. Juni 2001 - VII 322 C - 3181-02/002 -

### **1. Zuwendungszweck**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (BM) beabsichtigt, im Rahmen der Landesforschungsförderung die geisteswissenschaftliche Forschung mit Nachdruck zu fördern. Durch die enge Kooperation von Hochschulen sowie außeruniversitären Einrichtungen im baltischen Raum kann die Identifikation einer europäischen Region verbessert und geschärft werden.

Die zu bildenden Kooperationsverbände sollen durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten zur Profilierung der Geisteswissenschaften beitragen sowie Vorleistungen für den Aufbau eines internationalen geisteswissenschaftlichen Zentrums, internationaler Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbeiräte erbringen, um so die Wettbewerbsfähigkeit des Ostseeraumes als europäische Region zu verbessern.

In einem wettbewerblichen Verfahren sollen diejenigen Forscher und Forschergruppen ermittelt werden, die am effektivsten und am wirkungsvollsten zur Realisierung des Vorhabens beitragen. Die erfolgreichsten Kooperationsverbände können bis zu fünf Jahre gezielt gefördert werden. Dabei ist die Einwerbung zusätzlicher Drittmittel ebenso ein Ziel, wie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Forschungsstandortes Mecklenburg-Vorpommern im geisteswissenschaftlichen Bereich.

Das Bildungsministerium gewährt nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes und der Richtlinie für das Landesforschungsförderprogramm vom 26. Februar 1999, der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den Paragraphen 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuweisungen und Zuwendungen für die genannten Zwecke.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuweisung/Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Hintergrund**

Mit der Erweiterung der EU gewinnt ein geographischer, historischer und kultureller Raum zunehmend an Attraktivität, der bisher eher eine randständige Rolle gespielt hat - der Ostseeraum. Seine künftige Wettbewerbsfähigkeit innerhalb Europas und darüber hinaus wird auch davon abhängig sein, inwieweit es gelingt, Werte zu finden und zu vermitteln, mit denen sich seine Bewohner identifizieren. Mecklenburg-Vorpommern war in wichtigen historischen Phasen Quelle und Bezugspunkt für die Entwicklung des Ostseeraumes in kultureller und wirtschaftlicher Sicht. Hier sollten Anknüpfungspunkte gefunden werden.

Bei der Formulierung der Forschungsvorhaben sollten aktuelle Empfehlungen des Wissenschaftsrates für die Geisteswissenschaften berücksichtigt werden. Insbesondere gilt es,

- einer methodischen und institutionellen Zersplitterung, die unter anderem in vielen Spezialisierungen und Fächerabgrenzungen ihren Ausdruck findet, entgegenzuwirken;
- kooperative, fachübergreifende Forschung mit zusammenführendem Charakter zu organisieren;
- einem tendenziellen Rückzug aus der Wertvermittlung für andere Fächer und einem Verlust der Bildungsfunktion der Geisteswissenschaften zu begegnen;
- die Internationalität der Geisteswissenschaften zu befördern;
- dem wissenschaftlichen Nachwuchs Chancen zu eröffnen.

Das Erreichen dieser Ziele kann durch den Aufbau von international orientierten Kooperationsverbänden, Graduiertenkollegs, Sonderforschungsbereichen und Zentren befördert werden. Mit den hierzu erforderlichen Vorarbeiten sollte auch im Rahmen der zu fördernden Forschungsverbände möglichst bald begonnen werden.

Das BM beabsichtigt, die besten interdisziplinär und international ausgerichteten Forschergruppen zu stärken. Die Mitarbeit von Fachhochschulen ist ausdrücklich erwünscht.

### **3. Ablauf des wettbewerblichen Verfahrens**

Im Rahmen der Selbstorganisation der Wissenschaft definieren die Teilnehmer zunächst das spezielle Profil ihres Kooperationsverbundes. Danach legen sie erstens ein Konzept in Form eines Leitantes für das Arbeitsgebiet und für die Zusammenarbeit im Verbund und zweitens ausformulierte Anträge der beteiligten Projektpartner vor.

Der Verbund untersetzt seine Zusammenarbeit durch eine formlose Kooperationszusage. Durch Begutachtung werden die leistungsstärksten Forschungsprojekte in Form von Kooperationsverbänden ausgewählt. Zugleich benennen Gutachter die Projekte, die vorrangig gefördert werden sollen.

### **4. Konditionen der Förderung**

#### **4.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Forschungsverbände von Wissenschaftlern aus

- Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen,

<sup>1</sup> AmtsBl. M-V S. 858

- wissenschaftlichen Gesellschaften und
- gemeinnützigen Vereinen,

die ihren Hauptsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

#### 4.2 Auswahlkriterien

Relevante Auswahlkriterien sind

- die wissenschaftliche Originalität, Neuheit des Ansatzes und der Innovationsgrad des vorgeschlagenen Themas,
- die überregionale Ausstrahlung,
- der interdisziplinäre Ansatz,
- die internationale Bedeutung und die internationale Vernetzung der geplanten Arbeiten,
- die zu erwartende wissenschaftliche Qualität der Ergebnisse für den Aufbau von internationalen Graduiertenkollegs und Sonderforschungsbereichen,
- die bisherige Reputation der Antragsteller,
- Aktualitätsbezug.

Ausschlusskriterien sind: Einzelvorhaben, nur regionaler Charakter und mangelnde Interdisziplinarität.

#### 4.3 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt aus der EU-Anschubfinanzierung, aus dem Landesforschungsprogramm, aus der Landesgraduier-tenförderung, aus der Konferenzförderung und aus aktuellen Sonderprogrammen.

#### 5. Umfang und Empfänger der Förderung

Für die Förderung gilt die Richtlinie des Landesforschungs-förderprogramms vom 26. Februar 1999.

Für die Förderung der Forschungsverbände stehen für eine fünfjährige Laufzeit bis zu 5 Mio. DM zur Verfügung.

Die Verfügbarkeit der Haushaltsgelder steht unter dem Vor-behalt der Entscheidung des Landtages über das jährliche Haushaltsgesetz.

#### 6. Das Verfahren

Das Verfahren des Wettbewerbs beginnt im Juni 2001. Die Wettbewerbsunterlagen sind bis zum 15. August 2001 (Aus-schlussfrist) abzugeben.

Die Wettbewerbsunterlagen umfassen:

- den Leit Antrag für den Kooperationsverbund (max. 15 Sei-ten und Anlagen),
- die Projektanträge der beteiligten Partner (pro Projekt max. fünf Seiten),
- die Kooperationszusage,
- eine einseitige Zusammenfassung.

Die Wettbewerbsunterlagen sind in zehnfacher Ausfertigung vorzulegen. Der Adressat ist:

Forschungszentrum Jülich GmbH  
Projekträger Jülich  
Seestraße 15  
18119 Rostock-Warnemünde  
Tel.: (03 81) 5 19 72 81.

## **Diplomprüfungsordnung für den Modellstudiengang „Dualer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“**

vom 10. Juli 2001

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> erlässt der Senat der Fachhochschule Stralsund die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Modellstudiengang „Dualer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ als Satzung\*:

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeines</b>	
§ 1 Regelungsgegenstand	§ 22 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau	§ 23 Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung
§ 3 Aufbau der Prüfungen	§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 4 Bestehen oder Nichtbestehen	<b>III. Diplomprüfung</b>
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen	§ 25 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
§ 6 Bildung der Fachnoten	§ 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
§ 7 Prüfungstermine	§ 27 Art und Umfang der Diplomprüfung
§ 8 Meldung und Meldefristen	§ 28 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
§ 9 Freiversuch	§ 29 Fachprüfungen für die Diplomprüfung
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 30 Diplomarbeit
§ 11 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit	§ 31 Kolloquium
§ 12 Arten der Prüfungsleistungen	§ 32 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 13 Mündliche Prüfungen	§ 33 Diplomgrad und Diplomurkunde
§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	<b>IV. Schlussbestimmungen</b>
§ 15 Prüfungsvorleistungen	§ 34 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
§ 16 Prüfungsausschuss	§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 17 Prüfer und Beisitzer	§ 36 In-Kraft-Treten
§ 18 Zentrales Prüfungsamt	
§ 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	
<b>II. Diplomvorprüfung</b>	
§ 20 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung	
§ 21 Art und Umfang der Diplomvorprüfung	

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer und Kandidat jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form zu führen sind.

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

## I. Allgemeines

### § 1

#### Regelungsgegenstand

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Rahmen des Modellstudienganges „Dualer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Stralsund durchzuführen sind.

### § 2

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt insgesamt neun Semester. Sie umfasst theoretische Studiensemester an der Fachhochschule Stralsund im Wechsel mit betrieblichen Phasen außerhalb der Fachhochschule sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung nach insgesamt sechs Semestern abgeschlossen. Er gliedert sich in drei Fachsemester jeweils im Sommersemester an der Fachhochschule (mit einer Dauer von jeweils 17 Wochen) und drei betriebliche Phasen (Betriebssemester) jeweils im Wintersemester (mit einer Dauer von jeweils 35 Wochen). Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung nach drei Fachsemestern abgeschlossen (in der vorlesungsfreien Zeit erfolgt betriebliche Tätigkeit).

(3) Das neunte Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit und der Ablegung des Kolloquiums nach Maßgabe von § 31.

(4) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen neun Fachsemester mit einem Lehrangebot von 152 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. auf das Grundstudium 90 Semesterwochenstunden für die Pflichtfächer,
2. auf das Hauptstudium 62 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

### § 3

#### Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit sowie einem Kolloquium.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 12 bis 14) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. In einer Fachprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die einzelnen betrieblichen Phasen (Betriebssemester) sind Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung beziehungsweise die entsprechenden Fachprüfungen.

(3) Eine Fachprüfung umfasst ein Prüfungsfach oderein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend in den durch die Fachhochschule festgesetzten Prüfungszeiträumen abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grundstudium beziehungsweise das Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind (vorgezogene Fachprüfungen). Die abschließenden Fachprüfungen der Diplomprüfung werden als Blockprüfung am Ende des achten Semesters, die übrigen Fachprüfungen werden als vorgezogene Fachprüfungen studienbegleitend abgenommen.

### § 4

#### Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung einschließlich der betrieblichen Praxisphasen bestanden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung und die betrieblichen Praxisphasen erfolgreich durchgeführt und
2. die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Er muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Fachprüfungen, die Diplomarbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

**§ 5****Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

**§ 6****Bildung der Fachnoten**

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens "ausreichend" bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ansonsten	= nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 24 und 32) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

**§ 7****Prüfungstermine**

(1) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll spätestens innerhalb des neunten Semesters gemäß § 2 Abs. 3 abgeschlossen werden. Sie kann vor diesem Zeitraum abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 19 und 26 erfüllt sind. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(2) Die Diplomvorprüfung ist so zu organisieren, dass sie bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Fachbereich Maschinenbau und die Unternehmen einschließlich des Trainingsbetriebes stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium zu den in den jeweiligen Studienplänen festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Prüfungen finden während des Prüfungszeitraumes in den letzten drei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters und in den letzten drei Wochen der betrieblichen Praxisphasen statt.

(4) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind in jedem Semester während der in Absatz 3 genannten Zeit anzubieten.

(5) Der Kandidat ist rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit zu informieren; ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen des Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.

(6) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolge des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz (Exmatrikulation) einsetzt.

**§ 8****Meldung und Meldefristen**

(1) Der Student muss sich zu den Prüfungsvorleistungen, den Fachprüfungen, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sowie zur Diplomarbeit anmelden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Prüfungsamt durch Aushang.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode beim Prüfungsamt einzureichen (Ausschlussfrist). Die in den Absätzen 2, 3 und 7 genannten Termine werden durch den jeweiligen Semesterplan bekannt gegeben.

(4) Der Kandidat soll die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung zu den vorgesehenen Terminen bis zum Ende des jeweiligen Studienabschnitts ablegen. Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Ablegung von Fachprüfungen der Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester und von Fachprüfungen und der Diplomarbeit der Diplomprüfung um mehr als zwei Semester, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Fachprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn ein Kandidat eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt. Für die einzelnen Fachprüfungen gelten die Meldetermine der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Absatz 4. Diese Regelung gilt auch für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit.

(5) Hat der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies über das Prüfungsamt unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der dem Studenten durch das Prüfungsamt in geeigneter Form mitzuteilen ist. Als nicht zu vertretender Grund im Sinne von Satz 1 gilt auch die Tätigkeit in Hochschulgremien im Sinne von § 9 Abs. 4.

(6) Die vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe sowie die Grundsätze zur Glaubhaftmachung und angemessenen Fristverlängerung bestimmt der jeweilige Fachbereich einheitlich für alle Studiengänge des Fachbereiches durch Erlass einer entsprechenden Richtlinie.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der er zugelassen wurde, ist möglich, wenn er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 in einem späteren Prüfungszeitraum ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Prüfungsamt eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird der Kandidat so gestellt, als ob er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

## § 9

### Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch).

Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Der Kandidat hat dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums und des Hauptstudiums beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung erfüllt hat. Die Anerkennung des Freiversuches führt dazu, dass sich die Zahl der Versuche einer nicht bestanden Fachprüfung erhöht. Näheres regelt § 11 Abs. 6.

(3) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 12 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 26. August 1997 (AmtsBl. M-V S. 1054)<sup>1</sup> als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester unberücksichtigt, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.

(5) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich des Freiversuches ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Zentrale Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 27 Abs. 4 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Prüfungsamt delegieren.

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 951

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### § 11

#### Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat höchstens zwei Fachprüfungen im Grundstudium und höchstens zwei Fachprüfungen im Hauptstudium nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind im Grundstudium innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Fachprüfung und im Hauptstudium spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Theoriesemesters an der Fachhochschule Stralsund abzulegen. Für einzelne Fachprüfungen gelten die Wiederholungstermine der jeweiligen Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die erste oder gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung oder legt er diese nach erfolgter Meldung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 9 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die mit "ausreichend" (4,0) und

besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 30 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches abgelegte Fachprüfung nicht bestanden worden ist.

### § 12

#### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertbar sein. Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studenten sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Das muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 13),
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Alternativ kommen die folgenden Prüfungsleistungen in Betracht:

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- Rollenspiele,
- experimentelle Arbeiten,
- Diskussionsleitungen,
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe,
- Projektarbeiten und
- Hausarbeit.

(4) Macht der Kandidat gegenüber dem Prüfer glaubhaft, dass er wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagewissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidat und Fach ca. 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

### § 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagewissen verfügt. Dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Falle einer ersten Wiederholungsprüfung in der Regel von zwei Prüfern und im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Fachprüfungen 120 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

### § 15 Prüfungsvorleistungen

(1) Zu den Prüfungen der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach

Maßgabe der §§ 22 und 28 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann nur durch einen Leistungsnachweis anerkannt werden.

(3) Art, Zahl und Umfang sind in den §§ 22 und 28 festgelegt. Die §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Prüfungsvorleistungen werden nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen. Sie unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keinen Beschränkungen.

(4) Die Zahl der Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistung für die Diplomvorprüfung darf sechs nicht überschreiten. Die Zahl der Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung darf acht nicht überschreiten.

### § 16 Prüfungsausschuss

(1) Für den Modellstudiengang wird vom Fachbereich Maschinenbau ein Prüfungsausschuss bestellt; ihm gehören an:

- a) ein Professor als Vorsitzender,
- b) zwei weitere Professoren des Fachbereiches,
- c) ein Vertreter der beteiligten Firmen, der selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt,
- d) ein Student.

Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt der Fachhochschule Stralsund zur Verfügung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Bestellung des Mitgliedes gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c erfolgt auf Vorschlag der beteiligten Firmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und

Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihm unterhält.

(8) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsvorleistung oder einer Fachprüfung der oder die Prüfer,
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer der jeweilige Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren,
4. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung gemäß § 88 Landeshochschulgesetz mit.

### § 17

#### Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben beziehungsweise ausgeübt haben.

(2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit einen Prüfer (Betreuer) oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüfern.

(4) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

### § 18

#### Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 17 ist das Zentrale Prüfungsamt der Fachhochschule Stralsund für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten,
2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 7 Abs. 5,
3. Koordinierung der Prüfungstermine aller Fachbereiche während der Prüfungsperiode und Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen hinsichtlich Zeit- und Raumplanung,
4. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen,
5. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
6. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Fachprüfungen, Prüfungsabschnitten, zur jeweiligen Blockprüfung oder zu studienbegleitenden Prüfungen und zur Diplomarbeit und Erteilung der Zulassungen,
9. Überwachung der Bewertungsfristen,
10. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
11. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Diplomurkunden,
14. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Abs. 4,
15. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 17 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

**§ 19****Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife und einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung eingeschrieben ist,
2. eine Teilzeitbeschäftigung mit Freistellung während des Grundstudiums jeweils für das Sommersemester und im Hauptstudium für die gesamte Vorlesungszeit nachgewiesen hat,
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 22 und 28) und die sonstigen Prüfungsvorleistungen erbracht und
4. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Wer an einer Fachprüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes im Zentralen Prüfungsamt anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch das Zentrale Prüfungsamt der Prüfungsausschuss. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung oder der entsprechenden Fachprüfung verloren hat.

**II. Diplomvorprüfung****§ 20****Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung**

(1) Mit der Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

**§ 21****Art und Umfang der Diplomvorprüfung**

(1) Die §§ 22 und 23 regeln, welche Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung zu erbringen sind sowie welche Fachprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Studienplanes.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

**§ 22****Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung**

Anzahl, Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung:

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Maschinenelemente und Konstruktion: Maschinenelemente I CAD	E 60 E 80	Fachprüfung 3 Fachprüfung 3
2. Werkstofftechnik	EA 30	Diplomvorprüfung
3. Elektrotechnik	EA 30	Fachprüfung 5
4. Englisch (Wirtschaft, Technik)	Ref. 30	Diplomvorprüfung
5. Theorie/Praxis-Module: – Produktionstechnik: Praxismodul Labor	Proj./Ref. 30 EA 50	Fachprüfung 10 Diplomvorprüfung

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Zulassungsvoraussetzung für
– Produktionsplanung und -steuerung/ Materialwirtschaft/Logistik: Praxismodul	Proj./Ref. 30	Fachprüfung 10
– Unternehmensführung/ Marketing/Controlling: Praxismodul	Proj./Ref. 30	Diplomvorprüfung

**Erläuterungen**

- E Entwurf (Zahl=Bearbeitungszeit in Stunden)
- EA Experimentelle Arbeit (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- Ref. Referat (Zahl = Vortragszeit in Minuten)
- Proj./Ref. 30 Projektarbeit/Präsentation in den betrieblichen Phasen

**§ 23  
Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung umfasst zehn Fachprüfungen. Diese sind in den nachstehenden Prüfungsfächern abzulegen:

1. Mathematik, Finanzmathematik, Statistik
2. Technische Mechanik
3. Maschinenelemente und Konstruktion
4. Technische Wärmelehre, Grundlagen

5. Elektrotechnik, Grundlagen
6. Betriebswirtschaftslehre
7. Rechnungswesen
8. Volkswirtschaftslehre
9. Datenverarbeitung
10. Theorie/Praxis-Module

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (in %)
1. Mathematik, Finanzmathematik, Statistik Mathematik I Mathematik II Finanzmathematik und Statistik	K 2 K 2 K 2	1/3 1/3 1/3	16
2. Technische Mechanik	K 2	1	8
3. Maschinenelemente und Konstruktion	K 2	1	8
4. Technische Wärmelehre, Grundlagen	K 2	1	4
5. Elektrotechnik, Grundlagen	K 2	1	4
6. Betriebswirtschaftslehre	K 3	1	12
7. Rechnungswesen	K 3	1	12
8. Volkswirtschaftslehre	K 3	1	12
9. Datenverarbeitung Datenverarbeitung I Datenverarbeitung II	K3	1	8
10. Theorie/Praxis-Module Produktionstechnik Produktionsplanung und -steuerung Materialwirtschaft/Logistik	K2 K2 K2	1/2 1/4 1/4	16
			Summe 100

**Erläuterungen**

- K Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

(3) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

### § 24

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 6 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

## III. Diplomprüfung

### § 25

#### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Mit der Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung enthält Fachprüfungen, die als Blockprüfung oder studienbegleitend abgenommen werden sowie andere Prüfungsleistungen. Die letzten abschließenden Fachprüfungen sind in Form einer Blockprüfung durchzuführen. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und einem Kolloquium abgeschlossen.

### § 26

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 gilt für die Diplomprüfung, dass die Fachprüfungen

der Diplomprüfung nur ablegen kann, wer die Diplomvorprüfung bestanden und die betrieblichen Praxisphasen mit einer Präsentation erfolgreich abgeschlossen hat. Fachprüfungen der Diplomprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen.

### § 27

#### Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die nachfolgenden §§ 28 und 29 regeln, welche Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung sowie welche Fachprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Fachprüfungen in der Diplomprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

(2) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, dass

1. Prüfungsschwerpunkte und/oder
2. Pflichtfächer

gebildet werden. Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen das Verständnis des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden.

(3) Die Diplomprüfung umfasst ferner die Diplomarbeit (§ 30) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von drei Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 31).

(4) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 28

#### Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Art, Zahl und Umfang der Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung:

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Kraft- und Arbeitsmaschinen (Kolben-/Strömungsmaschinen)	EA 30	Fachprüfung 1
2. Elektrische Maschinen und Antriebe	EA 30	Fachprüfung 2
3. Messtechnik	EA 30	Fachprüfung 3
4. Betriebswirtschaftliches Seminar	Ref. 30	Diplomarbeit
5. Rechner- und Softwareanwendung	ED 30	Diplomarbeit

#### Erläuterungen

- EA Experimentelle Arbeit (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)  
 Ref. Referat (Zahl = Vortragszeit in Minuten)  
 ED Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)  
 K Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

## § 29

**Fachprüfungen für die Diplomprüfung**

(1) Den ersten Prüfungsabschnitt bilden zehn studienbegleitende Fachprüfungen der Diplomprüfung, die in den nachstehenden Pflichtfächern abzulegen sind:

1. Kraft- und Arbeitsmaschinen sowie Energietechnik
2. Elektrische Maschinen und Antriebe sowie Antriebstechnik
3. Regelungs- und Steuerungstechnik
4. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsrecht
5. Unternehmensführung/Marketing/Controlling
6. Fabrikplanung
7. Ver- und Entsorgungstechnik
8. Handhabungs- und Montagetechnik
9. Qualitätsmanagement
10. Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
1. Kraft- und Arbeitsmaschinen sowie Energietechnik			10
Kraft- und Arbeitsmaschinen (Kolben-/Strömungsmaschinen)	K 2	2/3	
Energietechnik	K 2	1/3	
2. Elektrische Maschinen und Antriebe sowie Antriebstechnik			8
Elektrische Maschinen und Antriebe	K 2	1/2	
Antriebstechnik	K 2	1/2	
3. Regelungs- und Steuerungstechnik	K2	1	8
4. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsrecht			16
Betriebliche Steuerlehre	K 2	1/3	
Wirtschaftsrecht	K 4	2/3	
5. Unternehmensführung, Marketing, Controlling:			16
Unternehmensführung/			
Marketing	K2	1/2	
Controlling	K2	1/2	
6. Fabrikplanung	K2	1	10
			Summe 68
7. Ver- und Entsorgungstechnik	K 2	1	8
8. Handhabungs- und Montagetechnik	K 2	1	8
9. Qualitätsmanagement	K 2	1	8
10 Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung	M 30	1	8
			Summe: 32

**Erläuterungen**

M Mündliche Prüfung (Zahl=Prüfungszeit in Minuten)

K Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

(3) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Benotung der betrieblichen Ausbildung gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

(5) Den zweiten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

### § 30 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit muss von einem Professor oder einer anderen nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 11 Abs. 5 zu beachten. Ein Thema für die Diplomarbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, nach der letzten Fachprüfung nicht innerhalb von 14 Tagen einen Vorschlag für das Thema einreicht. Der Kandidat wird zur Diplomarbeit auch dann zugelassen, wenn nur noch eine Prüfungsleistung im Rahmen der Fachprüfungen der Diplomprüfung fehlt.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers.

(6) Die Diplomarbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit dem Prüfungsamt auf dem

Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Betreuer der Diplomarbeit soll Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note unter den Prüfern nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat erläutert seine Diplomarbeit in einem Kolloquium im Sinne von § 31. In § 32 der Prüfungsordnung ist geregelt, zu welchem Prozentsatz die Bewertung des Kolloquiums in die Bewertung der Diplomarbeit eingeht.

(9) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt der Fachhochschule einzureichen.

### § 31 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Diplomarbeit. Der Kandidat soll darin zeigen, dass er in einem Vortrag

- die Ergebnisse der Arbeit selbständig erläutern und vertreten kann,
- darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
- bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidat. Die Prüfung soll von den Gutachtern der Diplomarbeit abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Diplomarbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird

unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Diplomarbeit ein; sie ist nach § 32 Abs. 2 gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung "ausreichend" (4,0) erreicht, so ist die Diplomprüfung im „Dualen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

**§ 32**

**Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit und des Kolloquiums.

(2) Die Note der Diplomarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

Diplomarbeit:	Gewichtung:
Dokumentation	2/3
Kolloquium	1/3

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums und der Note für die Diplomarbeit ermittelt.

Gewichtung	Gesamtnote
Fachprüfungen der Diplomprüfung	2/3
Diplomarbeit	1/3

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(5) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ferner sind die Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufzunehmen.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

**§ 33**

**Diplomgrad und Diplomurkunde**

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)“, abgekürzt „Diplom-Wirtschaftsing. (FH)“ verliehen. Der akademische Grad kann

auch in der Form „Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)“/„Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)“ geführt werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor und vom Fachbereichssprecher unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 34**

**Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Fachprüfung entsprechend berichtigt und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung ganz oder teilweise für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 35**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt die Studentische Verwaltung der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

**§ 36****In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 21. November 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Juni 2001.

Stralsund, den 10. Juli 2001

**Der Rektor der  
Fachhochschule Stralsund  
Prof. Dr. Schempp**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 393

**II. Nichtamtlicher Teil****Stellenausschreibung**

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4 und 8 sind auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 5, 6 und 7 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

**Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

1. a) 2. Grundschule Neubrandenburg  
b) Stadt Neubrandenburg  
c) Stelle des Schulleiters zum 01.08.2001  
d) ca. 283 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
2. a) Grundschule Ueckermünde  
b) Landkreis Uecker-Randow  
c) Stelle des Schulleiters zum 01.08.2001  
d) ca. 268 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
3. a) Grundschule Holzendorf  
b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
c) Stelle des Schulleiters zum 01.08.2001  
d) ca. 82 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
4. a) Grundschule Roggendorf  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle des Schulleiters zum 01.08.2001  
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
5. a) Grundschule Holzendorf  
b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001  
d) ca. 82 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
6. a) Grundschule Ueckermünde  
b) Landkreis Uecker-Randow  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001  
d) ca. 268 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
7. a) Grundschule Grambow  
b) Landkreis Uecker-Randow  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001  
d) ca. 50 Schülerinnen und Schüler, Kleine Grundschule auf dem Lande  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
8. a) Grundschule Roggendorf  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001  
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler, Kleine Grundschule auf dem Lande  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

**\*Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 406

**Stellenausschreibung**

Es ist beabsichtigt, Einstellungen von **Lehrantsanwärtern für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Haupt- und Realschulen und für Sonderpädagogik sowie von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien** vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist als Einstellungstermin der

**1. Februar 2002**

vorgesehen.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Angestellte/Angestellter in der Tätigkeit einer Lehramtsanwärterin/eines Lehramtsanwärters bzw. einer Studienreferendarin/eines Studien-

referendars zum Zwecke der Ausbildung für das jeweilige Lehramt.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist, Geburtsurkunde, beglaubigten Zeugniskopien ab Abiturzeugnis, einem polizeilichen Führungszeugnis und gegebenenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über Namensänderungen, Geburtsurkunden der Kinder sind **bis zum 30. September 2001 - Posteingangsstempel im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** - zu richten an das

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat VII 222b  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin.

Das polizeiliche Führungszeugnis darf im Falle einer Einstellung am 1. Februar 2002 nicht älter als sechs Monate sein.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 407

## Stellenausschreibung für Beförderungsstellen

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweilige in Nummer 12 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden.

Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GlG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50 % der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich auch die an Musikgymnasien tätigen Diplommusiklehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, wenn sie in Vergütungsgruppe II a hD BAT-O eingruppiert sind.

Stellen für Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben an Gymnasien

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule) Dienstort	Besetzungstermin zuständiges	Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
Koordinator Sek. II / I a	Gymnasium Heringsdorf	rückwirkend zum 1. August 2001	Staatl. Schulamt HGW	

## Stellenausschreibung

**Die Berliner Jüdische Oberschule** ist eine staatlich anerkannte allgemein bildende zweizügige Schule mit Gymnasial- und Realschulklassen in der Trägerschaft der Jüdischen Gemeinde zu Berlin. Wir unterrichten jüdische und nichtjüdische Kinder gemeinsam. Im Rahmen der staatlichen Lehrpläne setzen wir jüdische Schwerpunkte in allen Fächern. Der Unterricht in Religion und jüdischer Philosophie sowie in Hebräisch ist für alle Schüler verbindlich.

**Die Jüdische Gemeinde zu Berlin** (Einheitsgemeinde), Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht baldmöglichst einen/eine

### Schulleiter/Schulleiterin

für die jüdische Oberschule in der Großen Hamburger Straße 27, 10115 Berlin.

Wir erwarten von den Kandidaten Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, Leitungserfahrung auf Schulleiterebene

oder in vergleichbarer Position, Gestaltungsfreude, Durchsetzungsvermögen, modernes Management und das Mittragen des jüdischen Profils der Oberschule.

Wir bieten anspruchsvolle Leitungstätigkeit verbunden mit umfangreichen Repräsentationsaufgaben, Herausforderung durch Positionierung der Jüdischen Oberschule auf dem Berliner und überregionalen Bildungsmarkt sowie eine angemessene Vergütung.

Ihre deutschsprachige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 25. August 2001 an die Personalabteilung** der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Joachimstraße 13, 10719 Berlin. Für eventuelle Anfragen stehe ich Ihnen persönlich unter der Rufnummer (+ 49-172) 300 89 47 zur Verfügung.

Dr. Boris Schapiro, Bildungs- und Erziehungsdezernent, Vorstandsmitglied

Mittlbl. BM M-V 2001 S. 409

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stelle für Schulleiter(innen) ist zu besetzen:

### Deutsche Schule der Borromäerinnen Kairo, Ägypten

Besetzungsdatum: 01.08.2002

Bewerbungsende: 31.11.2001 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 704

Reifeprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung Sek. I und II

Bes.Gr. A 15/A 16, Verg.Gr. I a/I BAT-O

Englischkenntnisse sind erforderlich.

### Deutsche Schule Barranquilla, Kolumbien

Besetzungsdatum: 01.02.2003

Bewerbungsende: 30.11.2001 (Eingang BVA)

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 897

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung Sek. I und II

Bes.Gr. A 14/A 15, Verg.Gr. I b/I a BAT-O

Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch bzw. eine moderne Fremdsprache bzw. DaF-Erfahrung sind wünschenswert.

### Deutsche Schule Concepcion, Chile

Besetzungsdatum: 01.03.2003

Bewerbungsende: 30.11.2001 (Eingang BVA)

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 778

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung Sek. I und II

Bes.Gr. A 14/A 15, Verg.Gr. I b/I a BAT-O

Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch bzw. eine moderne Fremdsprache bzw. DaF-Erfahrung sind wünschenswert.

### Deutsche Schule Valparaiso, Chile

Besetzungsdatum: 01.02.2003

Bewerbungsende: 30.11.2001 (Eingang BVA)

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 900

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung Sek. I und II

Bes.Gr. A 14/A 15, Verg.Gr. I b/I a BAT-O

Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch bzw. eine moderne Fremdsprache bzw. DaF-Erfahrung sind wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 54. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, (Tel.: 0 18 88/3 58 33 22), im Bildungsministerium (Tel.: 03 85/588 72 64) oder unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden. Sie sind bis zum genannten Termin auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 201 A  
19048 Schwerin  
(Tel.: 03 85/588 72 01)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 409

## Altersgrenze für eine Beurlaubung für den Auslandsschuldienst

Für Interessenten für den Auslandsschuldienst ergeben sich im Hinblick auf die Altersgrenze für Bewerber folgende Änderungen:

- Erstbewerbungen von Lehrkräften sind bis auf Weiteres bis zum vollendeten 45. Lebensjahr möglich.
- Zweitbewerbungen bzw. Bewerbungen auf Funktionsstellen sind **bis zum 31. Dezember 2006** bis zum vollendeten 57. Lebensjahr zulässig:

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 410

## Europaweite Lehrerfortbildung

SOKRATES ist das Aktionsprogramm der Europäischen Union für die Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens. Das Programm, das eine Laufzeit von sieben Jahren (2000 - 2006) hat, besteht aus acht Einzelaktionen.

Für den schulischen Bereich ist insbesondere die Aktion COMENIUS von Interesse. Ziel und Zweck des Programmpunktes COMENIUS 2.2.c ist es, dass alle Personen, die im Schulbereich pädagogisch tätig sind, durch die Teilnahme an europäisch ausgerichteten Fortbildungsmaßnahmen ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, ein größeres Wissen über Schulbildung in Europa erlangen und die europäische Dimension schulischen Arbeitens erfahren.

Die Teilnahme an diesen Fortbildungskursen hat folgende Ziele:

- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen europäischen Ländern,
- Erfahrungsaustausch,
- neue pädagogische Konzepte kennen lernen,

- Anregungen für die gemeinsame Durchführung von Schulprojekten mit ausländischen Partnern erhalten,
- Aufbau und Ausbau persönlicher Kontakte.

Die EU-Kommission unterstützt die Teilnahme an solchen Fortbildungskursen durch Einzelstipendien.

Im Programmjahr 2001/2002 stehen noch zahlreiche Stipendien zur Verfügung. Anträge zur Förderung der Teilnahme an einem Kurs können **bis 1. Oktober 2001** (Eingang Bildungsministerium) auf dem Dienstweg gestellt werden. Eine Informationsbrochure ist kostenfrei erhältlich; Exemplare können per E-Mail bei [D.Lipowski@kultus-mv.de](mailto:D.Lipowski@kultus-mv.de) oder [pad.spix@kmk.org](mailto:pad.spix@kmk.org) oder telefonisch unter (03 85) 5 88 72 64 oder 0228-501-433 bestellt werden.

### Was sind die Ziele und Hauptmerkmale?

- Erweiterung der unterrichtsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten von Lehrern und schulpädagogischen Fachkräften

sowie Verbesserung ihres Wissens über Schulbildung in Europa durch Teilnahme an ein- bis vierwöchigen Fortbildungskursen (bezieht sich auf den gesamten Fachunterricht sowie auf fachübergreifende Themen);

- Verbesserung der Fähigkeit von Lehrkräften, in einer Fremdsprache zu unterrichten durch Teilnahme an zwei- bis vierwöchigen Fortbildungskursen für Sprachlehrer;
- prioritäre Förderung der weniger unterrichteten Sprachen der Europäischen Union.

#### Wer kann teilnehmen?

- Lehrkräfte aller Schulformen und Fächer, Personen aus dem Bereich Schulleitung/Schulverwaltung und pädagogische Fachkräfte;
- Fremdsprachenlehrer, Lehrkräfte, die zu Fremdsprachenlehrern umgeschult werden, oder wieder ins Berufsleben einsteigen, Lehrkräfte, die bilingualen Unterricht erteilen;
- Grund- und Hauptschullehrer, die in Zukunft Fremdsprachen unterrichten; Schulaufsichtsbeamte im Fremdsprachenbereich und Ausbilder von Fremdsprachenlehrern.

#### Wie werden Anträge gestellt?

Interessenten informieren sich im COMENIUS-Katalog (<http://europa.eu.int/comm/education/socrates/comenius/cat2001-2002/de.html>) über das Kursangebot. Sie beziehen sich auf Kursangebote, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2002 liegen.

Auch die Teilnahme an Kursen anderer Anbieter ist vorläufig förderungsfähig.

Anträge zur Teilnahme an Fortbildungskursen müssen auf dem Dienstweg eingereicht werden und dem Bildungsministerium in zweifacher Ausfertigung **bis zum 1. Oktober 2001** vorliegen.

Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen können unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org) (Pädagogischer Austausch, Sokrates, Formulare, COMENIUS 2.2.c) abgerufen werden.

Formlose Anträge werden nicht berücksichtigt.

#### Welche Zuschüsse sind möglich?

Kosten für Kursteilnahme, Unterkunft, Verpflegung und Fahrt werden - abhängig vom jeweiligen Zielstaat - in einer Höhe von bis zu 1.500 EURO bezuschusst.

#### Wo sind die Anträge einzureichen?

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 201 A  
19048 Schwerin  
Tel.: (03 85) 5 88 72 64  
Fax: (03 85) 5 88 70 82  
E-Mail: [D.Lipowski@kultus-mv.de](mailto:D.Lipowski@kultus-mv.de)

#### Weitere Informationen

Beim Bildungsministerium (s. o.) oder beim Pädagogischen Austauschdienst der Kultusministerkonferenz (PAD) (Herr Gehrke, Tel.: (02 28) 501-254 /-411; Fax: (02 28)501-259 /-420).

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 410

## Lehrerfortbildung

Unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Frau Edelgard Bulmahn, findet vom 8. bis zum 12. Oktober 2001 in Buxtehude zum zweiten Mal eine bundesweite Tagung zur Astronomie und Raumfahrt statt, die vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung M-V (L.I.S.A. M-V) als Lehrerfortbildung anerkannt wird.

#### Anmeldung und Information:

Arbeitskreis Astronomie      Telefon: (0 41 61) 6 23 41  
im Förderverein MNU          E-Mail: [uffrecht.u@t-online.de](mailto:uffrecht.u@t-online.de)  
Braunschweiger Straße 4      <http://astrobux.de>  
21614 Buxtehude

Es wird darauf hingewiesen, dass entstehende Kosten (Reisekosten, Teilnehmergebühren etc.) von Seiten des L.I.S.A. M-V nicht erstattet bzw. bezuschusst werden können. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer regeln eigenverantwortlich ihre Freistellung vom Unterricht.

Thema:                    astrobux 2001 - Tagung zur Astronomie und Raumfahrt

Zeit:                      08. bis 12. Oktober 2001

Ort:                        Buxtehude

Anmeldeschluss:      15. September 2001

Alle interessierten Lehrkräfte sind zur Teilnahme eingeladen; aber auch Schüler/innen und Astro-Amateure können teilnehmen. Vom 8. bis zum 11. Oktober werden rund vierzig Vorträge und Workshops angeboten. Inhaber von Lehrstühlen deutscher Hochschulen und Mitarbeiter von Max-Planck-Instituten berichten über neueste Entwicklungen und aktuelle Projekte in Astronomie und Raumfahrt. Erfahrene Fachdidaktiker geben Anregungen mit unmittelbar schulpraktischem Bezug. Der 12. Oktober ist größeren Exkursionen (z. B. DESY Hamburg, Sternwarte Hamburg, Astrium Bremen) vorbehalten; Vorträge finden an diesem Tag nicht mehr statt.

Über die Stadtinformation Buxtehude, Tel.: (0 41 61) 50 12 97; Fax: (0 41 61) 5 26 93 kann eine Zimmerreservierung vorgenommen werden. Für Tagungsteilnehmer, die keinen besonderen Wert auf Komfort und Bedienung legen, stehen im Jugendgästehaus der Stadt Buxtehude noch einige sehr preisgünstige Unterkünfte in Mehrbettzimmern zur Verfügung.

Der Tagungsbeitrag beträgt 60,- DM (MNU-Mitglieder 45,- DM, Referendare/innen und Schüler/innen 30,- DM).

Tagungsleitung: Herr OstDir i.R. Ulrich Uffrecht

Das Tagungsprogramm sowie der zur Anmeldung erforderliche Vordruck können unter der o. g. Adresse angefordert werden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 411

## Bundeswettbewerb Mathematik 2002

Der Bundeswettbewerb Mathematik steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Interessierte Schülerinnen und Schülern bekommen hier die Möglichkeit, sich über den Schulunterricht hinaus mit Mathematik zu beschäftigen.

Er besteht aus drei Runden und dauert insgesamt dreizehn Monate. In der ersten und zweiten Runde erhalten die Teilnehmer jeweils vier Aufgaben, die in einem festgesetzten Zeitraum (zwei Monate) schriftlich zu bearbeiten sind, wobei eine selbständige Bearbeitung gefordert wird. In der ersten Runde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen, die allerdings das Korrekturverfahren außer Konkurrenz durchlaufen und daher nicht zur Teilnahme an der zweiten Runde berechtigen. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern aus Schule und Hochschule eingeladen. In dieser Runde werden die Bundessieger ermittelt.

Die erste Runde des Bundeswettbewerbs Mathematik 2002 beginnt im Dezember 2001. Anfang Dezember gehen den Schulleitungen die Ausschreibungsunterlagen zu.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Wettbewerbs, wo auch Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.

Bundeswettbewerb Mathematik

Wissenschaftszentrum Tel.: (02 28) 3 72 74 11

Postfach 201448 Fax: (02 28) 3 72 74 13

53144 Bonn

E-Mail: [info@bundeswettbewerb-mathematik.de](mailto:info@bundeswettbewerb-mathematik.de)

Homepage: <http://www.bundeswettbewerb-mathematik.de>

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 412

## BundesUmweltWettbewerb 2001/2002

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ruft das Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN) in Kiel Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 9 sowie Jugendliche und junge Erwachsene zur Teilnahme am BundesUmweltWettbewerb 2001/2002 auf.

Der Wettbewerb will das umweltbezogene Wissen von Jugendlichen sowie ihre Selbständigkeit, Kreativität und Eigeninitiative bei der Auseinandersetzung mit Umweltthemen fördern. Einzel- oder Gruppenarbeiten (bis zu sechs Personen) sind erlaubt.

An einem konkreten Beispiel aus dem eigenen Lebens- und Erfahrungsbereich sollen die Zusammenhänge eines Umweltproblems dargestellt und praktikable Lösungen entwickelt werden. Es dürfen auch bereits abgeschlossene Projekte dokumentiert werden, wenn die schriftliche Wettbewerbsarbeit in der Laufzeit des diesjährigen BundesUmweltWettbewerbs angefertigt worden ist.

Die Themen sind aus allen umweltrelevanten Bereichen frei wählbar. So können neben klassisch-ökologischen Fragen auch solche aus Wirtschaft, Kultur, Technik oder Gesellschaft im Mittelpunkt stehen. In jedem Fall ist eine Verbindung von Wissen und Handeln, von Planung und Umsetzung in die Praxis wichtig.

Wissenschaftliche Beleg- und Jahresarbeiten eignen sich für eine Beteiligung am Wettbewerb, wenn sie nicht bei der Theorie oder dem Laborexperiment stehen bleiben, sondern zu konkreten Aktionen führen.

Eine mit einem Hauptpreis ausgezeichnete Arbeit kann bereits als „Besondere Lernleistung“ für das Abitur berücksichtigt werden. Eingereicht werden können ausschließlich maschinengeschriebene Arbeiten. Sie sollen kopierbare Qualität haben und dürfen inklusive Anhang nicht länger als 50 Seiten, Format A4, sein.

Die Illustrationen des Textes durch Fotos, Tabellen, Grafiken Modelle etc. unter Nennung der Quelle sind erwünscht. Videos sind zugelassen, bedürfen aber in jedem Falle eines erläuternden Textes. CD-ROMs und Computerprogramme auf Diskette müssen in jeweils zwei Exemplaren eingesandt werden.

**Wettbewerbsschluss ist der 15. März 2002.**

Weitere Informationen gibt es bei:

BundesUmweltWettbewerb

Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN)

Olshausenstr. 62

24098 Kiel

Tel.: (04 31) 4 97 00

Fax: (04 31) 8 80 31 42

E-Mail: [buw-sekr@ipn.uni-kiel.de](mailto:buw-sekr@ipn.uni-kiel.de)

Internet: [www.ipn.uni-kiel.de](http://www.ipn.uni-kiel.de) (Stichwort „Wettbewerbe“)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 412

## 20. Bundeswettbewerb Informatik 2001/2002

Der 20. Bundeswettbewerb Informatik 2001/2002 startet Anfang September mit dem Versand der Aufgaben der 1. Runde an alle Schulen im Bundesgebiet, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

### Einsendeschluss ist der 12. November 2001.

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche bis 21 Jahre, sofern sie noch nicht berufstätig sind, eine Ausbildung mit Informatikbezug abgeschlossen haben oder zum Wintersemester 2001/ 2002 ein Studium aufnehmen.

Es werden fünf relativ kurze Aufgaben gestellt, für deren Lösung die Kenntnis einer Programmiersprache und einiger grundlegender Algorithmen (Suchen, Sortieren...) genügen. Mindestens drei Aufgaben müssen weitgehend richtig gelöst werden, um die zweite Runde zu erreichen. Gruppenarbeit beim Lösen ist erlaubt.

Bei diesem Jubiläumswettbewerb werden, größtenteils in der ersten Runde, Sachpreise vergeben, und zwar nicht nur an teilnehmende Schüler, sondern auch an engagierte Lehrer und Schu-

len. Die Preise wurden unter anderem von den Firmen SuSE und Apple gestiftet.

Die Wettbewerbsunterlagen mit den Aufgaben können auch direkt bei der Geschäftsstelle des Wettbewerbs angefordert werden:

Bundeswettbewerb Informatik  
Ahrstraße 45  
53175 Bonn  
Tel.: (02 28) 30 21 97  
Fax: (02 28) 3 72 90 00  
E-Mail: bwinf@bwinf.de

Die Aufgaben und alle zur Teilnahme notwendigen Informationen sind auch auf den Webseiten des Wettbewerbs unter [www.bwinf.de](http://www.bwinf.de) zu finden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 413

## Ideenwettbewerb „Chancen für Jugendliche - auf Dich kommt es an“

Die Robert Bosch Stiftung hat seit 1993 einen Schwerpunkt in der Förderung von freiwilligem Engagement, Ehrenamt und Selbsthilfe gesetzt. Im Internationalen Jahr der Freiwilligen 2001 schreibt sie den Wettbewerb „Chancen für Jugendliche - auf Dich kommt es an!“ aus. Sie stellt dafür 600.000 Mark zur Verfügung. Der zweistufige Wettbewerb besteht aus einem Ideenwettbewerb und einer Realisierungsphase.

Mit dem Wettbewerb will die Stiftung das Nachdenken darüber anregen, wie junge Menschen selbst ihre Lebens- und Entwicklungschancen in Schule und Beruf verbessern können, welche Unterstützung sie dabei brauchen und wie bisher wenig genutzte Ressourcen am Ort dafür erschlossen werden können. Teilnehmen können neben Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften und anderen auch Schulen, Bildungs- und Ausbildungsstätten.

Interessenten schicken zunächst eine formlose Teilnahmeerklärung sowie die Beschreibung ihrer Idee an folgende Adresse:

Robert Bosch Stiftung  
Kennwort „Chancen für Jugendliche - auf Dich kommt es an!“  
Postfach 10 06 28  
70005 Stuttgart  
E-Mail: [heike.kuehlewein@bosch-stiftung.de](mailto:heike.kuehlewein@bosch-stiftung.de)

Unter dieser Adresse sind auch weitere Informationen zum Wettbewerb wie Flyer und Plakate erhältlich.

### Einsendeschluss ist der 31. August 2001.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 413

## Wettbewerb „Jugend testet 2001“ erfolgreich beendet

Insgesamt haben sich 3.360 junge Leute an dem Wettbewerb „Jugend testet 2001“ beteiligt. Sechs Hauptpreise im Gesamtwert von 12.000 DM sind am 7. Juni 2001 durch die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, vergeben worden.

Jugendliche haben mit ihren Wettbewerbsbeiträgen hinterfragt, was Werbung und Hersteller versprechen. Geprüft wurde Alltägliches und Kurioses: Kaugummis und Kondome, Handys und Computerspiele, Diskotheken und Feinstrumpfhosen, Zahnpasta für Hunde und lokale Wetternachrichten.

Ein Vergleich kostenloser E-Mail-Anbieter und eine Untersuchung von Zeichenblöcken erhielten die mit 3.000 Mark dotierten 1. Preise.

Beispielsweise testete in der Altersgruppe der 13- bis 16- Jährigen eine Gruppe aus Rheinland-Pfalz Zeichenblöcke auf ihre Verwendbarkeit im Kunstunterricht. Geprüft wurden Umwelteigenschaften, Handhabung und Papierqualität: Dehnt sich das Papier beim Malen mit Wasserfarben aus? Ist das Material auch „radierfest“? Um vergleichbare Testbedingungen zu schaffen, konstruierten die Mädchen eigens eine „Radiemaschine“. Ergebnis: Nur drei von 14 untersuchten Zeichenblöcken beurteilten die jungen Testerinnen als „gut“ verwendbar für den Kunstunterricht. Neben den sechs Hauptpreisen vergab die Jury zahlreiche Anerkennungspreise.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 414

## Internet - Quiz für Schüler und Jugendliche „Europa erkunden“

Nach dem großen Erfolg mit dem Internet-Quiz im vergangenen Jahr in Mecklenburg-Vorpommern startet die Deutsche Gesellschaft e. V. erneut auf der Webseite [www.europa-erkunden.de](http://www.europa-erkunden.de) ein Internet-Quiz für Jugendliche im Alter bis 25 Jahre unter dem Motto „Europa erkunden“.

Dieses Internet-Quiz wird mit Unterstützung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Deutschen Bahn realisiert.

Im Mittelpunkt des Quiz stehen Fragen zu den 13 beitragswilligen Staaten Mittel- und Osteuropas. Die geplante Erweiterung der Europäischen Union stellt eine nie da gewesene Herausforderung dar, deren Erfolg nicht zuletzt auch von der Zustimmung der Bürger in den Staaten der Europäischen Union und in den Beitrittsländern abhängig sein wird.

Gerade die junge Generation soll sich als Teil Europas verstehen und bereit sein, den Einigungsprozess entscheidend mitzutragen. Die Deutsche Gesellschaft e. V. möchte mit ihrem Internet-Quiz das Interesse der Jugendlichen für die Beitrittsländer wecken.

Die jungen Teilnehmer werden aufgerufen, eine virtuelle Reise durch die 13 Beitrittsländer zur EU anzutreten. Zu jedem Beitrittsland ist eine Frage zu beantworten, woraus sich letztlich das

gesuchte Lösungswort ergibt. Unter allen Teilnehmern werden attraktive Preise wie InterRail Tickets der DB, MP3 Player, tragbare CD Player und Kameras ausgelost.

Das Internet-Quiz läuft **bis zum 15. Dezember 2001**.

Danach erfolgt die Auswertung und die Ermittlung der Gewinner. Die notwendigen Ausschreibungen erhalten die Schulen zu Beginn des Schuljahres 2001/2002 über die Schulämter.

Als Ansprechpartner stehen bei der Deutschen Gesellschaft zur Verfügung:

Peter Wolf                    Leiter des Bereiches Politische Bildung  
Tel.: (0 30) 88 41 22 53

Ramona Ullmann            Verantwortliche für Mecklenburg-  
Vorpommern

Tel.: (0 30) 88 41 22 54

Fax: (0 30) 88 41 22 23

E-Mail. [dg@deutsche-gesellschaft-ev.de](mailto:dg@deutsche-gesellschaft-ev.de)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 414

## Wettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“

Der Wettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“ der Stiftung „Brandenburger Tor“ und der Bankgesellschaft Berlin wird im September erneut bundesweit ausgeschrieben. Bereits ab August können Informationen dazu der Homepage entnommen werden: [www.stiftung.brandenburgertor.de](http://www.stiftung.brandenburgertor.de)

Die Ausschreibungen werden den Schulen zugesandt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 414

## Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2002

Der Bundeswettbewerb Fremdsprachen wird seit vielen Jahren in der gesamten Bundesrepublik Deutschland ausgeschrieben. Er wendet sich an Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen der Klassen 7 bis 13. Gefördert wird er vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft unter Beteiligung der Länder. Seinen Abschluss findet der Wettbewerb im Juni 2002 beim „Bundessprachenfest“ in Schwerin. Zu Beginn des Schuljahres 2001/2002 geht jeder Schule ein Ausschreibungspaket zu, das ein Plakat, zehn Zeitungen und einen Anmeldeblock enthält.

Anfragen sind zu richten an:

Bundeswettbewerb Fremdsprachen  
Postfach 20 02 01  
53 132 Bonn  
Tel.: (02 28) 9 59 15 34  
Fax: (02 28) 9 59 15 19  
E-mail: bertrand@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de  
www.bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 415

## Information der Landesverkehrswacht zur Schulanfängeraktion „Gib 8“

Schulanfänger sind meistens auch Anfänger im Straßenverkehr - und gefährdete Anfänger dazu. Allein im Jahr 2000 sind 273 Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren in Mecklenburg-Vorpommern bei Verkehrsunfällen zum Teil schwer verletzt worden. Ein Teil dieser Unfälle passierte auch auf dem täglichen Schulweg.

Damit das nicht so bleibt, damit die Kinder in Mecklenburg-Vorpommern sich künftig sicherer und selbstsicherer im Straßenverkehr bewegen können, damit sie wissen, wo genau die Gefahren lauern und wie sie sich dann verhalten müssen, gibt es auch in diesem Jahr die landesweite „Gib 8 - Schulanfänger“ - Aktion der Verkehrswacht.

Nach dem erfolgreichen Start von „Gib 8“ vor drei Jahren werden auch im Jahr 2001 von Juni bis Dezember die kleinen ABC-Schützen auf ihren neuen Wegen mit einer Vielzahl von Verkehrssicherheitsaktivitäten vor Ort unterstützt. Partner dieser landesweiten Gemeinschaftsaktion sind die Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern, die Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern und ihre Verbundpartner, der NDR 1 Radio MV und die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern. Auch die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern unterstützt wie in jedem Jahr dieses Projekt zum Schulanfang.

Schirmherr der Aktion ist der Bildungsminister unseres Landes, Prof. Dr. Peter Kauffold.

„Gib 8 - Schulanfänger“ wendet sich zuerst an die Eltern aller zukünftigen Erstklässler in Mecklenburg-Vorpommern. An ihnen und ihrer erzieherischen Leistung liegt es wesentlich, wenn Kinder sich im Straßenverkehr sicher bewegen. An dieser Erzie-

hungsaufgabe wirkt die Landesverkehrswacht mit einer Broschüre mit, in der viele Tipps zum sicheren Schulweg stehen. Sie wird im Juni über die Schulen an alle Eltern der 2001er ABC-Schützen verteilt.

Attraktiv ist auch das „Gib 8 - Schulanfänger“ - Preisausschreiben. Als Hauptgewinn winkt ein Familienwochenende im Ferienhaus „VAN DER VALK RESORT in Linstow“. Auch die 60 Sparkassenbücher im Wert von insgesamt 3.500,00 DM sind tolle Begleiter beim Start in die Schule. An drei Siegerklassen werden Klassenfeste unter dem Motto „Verkehrserziehung mit Lied und Laune“ übergeben.

Interessierten Pädagogen kann erstmalig ein Unterrichtsmaterial zum sicheren Schulweg angeboten werden. Zusätzlich ist für alle 1. Klassen die Bestellung von blinkenden Reflektoren möglich. Ab Anfang Oktober stehen diese bereit, um die Schulanfänger mit Beginn der dunklen Jahreszeit besser sichtbar zu machen.

Plakate, Spannbänder und verschiedene Hörfunkaktionen auf NDR 1 Radio MV zum Schulanfang sollen zusätzlich alle erwachsenen Verkehrsteilnehmer dafür sensibilisieren, besonders langsam und mit viel Rücksicht auf die kleinsten Verkehrsteilnehmer zu fahren.

„Gib 8 - Schulanfänger“ ist ein Teil der ganzjährigen, landesweiten Aktion „Sicher auf unseren Straßen“, innerhalb der die Landesverkehrswacht verschiedene inhaltliche und regionale Schwerpunkte gesetzt hat.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 415

### Pressemitteilungen:

## Grundschule „Jürgen Reichen“ erhielt den Titel UNESCO Schule

Am 15. Juni 2001 wurde im Rahmen einer Festveranstaltung in der Galerie des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums der Titel „Anerkannte unesco-projekt-schule Deutschland“ an die Jürgen-Reichen-Grundschule Rostock vergeben. Die Bundeskoordinatorin für die UNESCO Schulen Deutschland, Frau Eva-Maria Hartmann, überreichte die Urkunde.

Die Schule ist bereits seit 1995 als interessierte und mitarbeitende Grundschule im deutschlandweiten Netzwerk der unesco-projekt-schulen vertreten. Im November 2000 stellte die Schule den Antrag an die UNESCO-Kommission Paris. In diesem Konzept sind die Bildungs- und Erziehungsschwerpunkte der Schule nach den Grundsätzen der UNESCO dargelegt und wie sie praktikabel in der täglichen Arbeit mit Kindern umgesetzt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bis jetzt nur vier Unesco-Schulen:

- Anne-Frank-Realschule, Tessin,
- Haupt- und Realschule, Prützen,
- Jawahral-Nehru-Schule, Neustrelitz,
- Gymnasium am Goetheplatz, Rostock.

Die UNESCO-Projekt-Schulen bilden ein grenzüberwindendes Netzwerk von regulären Schulen aller Schulstufen, Schularten

und Schulformen. Unterstützt werden die Projekte von den zuständigen Schul- oder Kultusbehörden der Bundesländer.

Nicht nur regional näher beieinander liegende Schulen arbeiten in bestimmten Projekten zusammen, sondern auch europaweite und weltweite Gemeinschaftsprojekte werden realisiert. So z. B. das Ostsee- und das Donauprojekt, bei dem sich UNESCO-Projekt-Schulen der jeweiligen Anrainerstaaten gemeinsam engagieren. UNESCO-Projekt-Schulen orientieren ihr Schulleben innerhalb und außerhalb des Unterrichts an der Idee der internationalen Erziehung und des interkulturellen Lernens. Sie gehen davon aus, dass ein Verständnis anderer Menschen und Kulturen möglich ist und eine lebenswerte Zukunft in einer friedlichen Welt durch gemeinsames Handeln erreicht werden kann. Bei der inhaltlichen Bearbeitung der Themen wird grundsätzlich von der eigenen (lokalen, regionalen oder auch nationalen) Situation ausgegangen, um von hier aus die internationalen Aspekte und Perspektiven der Probleme zu erforschen.

Der Leitsatz „Think globally - act locally“ gilt daher für die UNESCO-Projekt-Schulen in besonderem Maße.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 416

## Sprunghaft wachsende Nachfrage nach Informatik-Studiengängen an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern werden durch drei Hochschulen Informatik-Studiengänge angeboten, die Universität Rostock, die Fachhochschule Stralsund und die Hochschule Wismar. Die Nachfrage nach diesen Studiengängen ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Seit 1998 hat sich die Zahl der Studenten an den drei Hochschulen von ca. 1.200 auf ca. 2.400 verdoppelt. Dieser Trend ist vor dem Hintergrund des fortdauernden Fachkräftemangels in der Informations- und Kommunikationsbranche (IuK) ungebrochen.

Deswegen haben zum Wintersemester 2001/02 die Universität Rostock und die Fachhochschule Stralsund erstmals einen örtlichen Numerus Clausus für folgende informatikbezogene Studiengänge beantragt:

Hochschule	Fach	Studienanfänger
Universität Rostock	Informatik	100
	Technische Informatik/ Informationstechnik	90
	Wirtschaftsinformatik	50
	Business Informatics	30
Fachhochschule Stralsund	Wirtschaftsinformatik	83

Die anderen informatikbezogenen Studiengänge an der Fachhochschule Stralsund (Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik) und an der Hochschule Wismar (Multimedia-

technik, Kommunikationsdesign und Medien) bleiben zulassungsfrei.

Beide Hochschulen, Rostock und Stralsund, führen zur Begründung an, dass eine andauernde kapazitive Überlastung für alle Beteiligten nicht länger zumutbar ist.

Auf Grund des besonderen Bedarfs haben Bund und Länder seit dem vergangenen Jahr ein Informatik-Sonderprogramm aufgelegt, über das jährlich insgesamt etwa 400.000 DM bereit stehen. Aus diesen Mitteln werden an der Universität Rostock und den Hochschulen in Stralsund und Wismar jeweils eine zusätzliche Stelle für eine Lehrkraft finanziert. Diese Mittel allein reichen jedoch nicht aus, um die Einführung eines lokalen Numerus Clausus zu vermeiden.

Das Bildungsministerium prüft zurzeit, ob kurzfristig weitere Ressourcen erschlossen werden können, um die Kapazitäten insbesondere an der Universität Rostock zu erhöhen. Vielleicht wird doch noch ein Weg gefunden, um die Situation zu entspannen und die Einführung von Zulassungsbegrenzungen zu vermeiden. Mittel- bis längerfristig jedoch wird bei anhaltender Nachfrage eine Lösung des Problems nur dadurch möglich sein, dass im Rahmen des bereit gestellten Budgets frei werdende Stellen umgewidmet werden. Darauf wird der Bildungsminister auch weiterhin dringen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 416

## **Altersteilzeitarbeit als Maßnahme des Lehrpersonalkonzeptes (LPK)**

Am 8. Dezember 1995 ist das Lehrpersonalkonzept unterzeichnet worden. Mit diesem Konzept wurde von Anbeginn das Ziel verfolgt, einerseits den Bedarfsrückgang sozial verträglich zu gestalten, andererseits die Unterrichtssituation zu verbessern.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat bisher für das Lehrpersonalkonzept umfangreiche Mittel in Höhe von 245 Mio. DM aufgewendet. Bis 31. Juli 2000 konnten so 3.331 Lehrkräfte, Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung sowie Personal für Betreuung und Pflege ihr Arbeitsverhältnis durch den Abschluss eines Auflösungsvertrages beenden. Bis zum 31. Juli 2001 werden dies noch einmal 463 Lehrkräfte tun.

Bis zum 18. Mai 2000 hat das Lehrpersonalkonzept vier Maßnahmen enthalten: Abfindung, Vorruhestand, Teilzeit und die Versetzung an eine berufliche Schule. Seit dem 18. Mai 2000 ist eine fünfte Maßnahme hinzugekommen, das Sabbatical. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Lehrpersonalkonzeptes, insbesondere der Teilzeitmaßnahme im Grundschulbereich, wird die Perspektive zum Beschäftigungsumfang dahingehend konkretisiert, dass eine Erhöhung des Mindestbeschäftigungssockels im Grundschulbereich von gegenwärtig 50 % auf 66 % (entspricht 18 Wochenstunden) bereits zum Schuljahr 2001/02 festgelegt wird. Die Vollbeschäftigung aller Grundschullehrkräfte wird voraus-

sichtlich im Jahr 2010 wieder möglich sein. Der geringste Beschäftigungsumfang im Primarbereich wird im Schuljahr 2002/03 erreicht werden.

Die Vereinbarungspartner haben sich dahingehend verständigt, dass bereits im Schuljahr 2005/06 im Grundschulbereich ein Beschäftigungsumfang erreicht wird, der dem des Schuljahres 1994/95, dem Basisjahr des Lehrpersonalkonzeptes entspricht. Die Nachverhandlungen mit den Gewerkschaften und Verbänden haben nun ergeben, dass Altersteilzeit für unter 60-jährige als auch für über 60-jährige Lehrkräfte, Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung sowie Personal für Betreuung und Pflege als eigenständige Maßnahme des LPK aufgenommen wird. Konkret kann dann die Altersteilzeit entsprechend den Regelungen des Altersteilzeitvertrag in Abhängigkeit von der konkreten Bedarfssituation im Schulamt entweder das Blockmodell oder das Teilzeitmodell in Anspruch genommen werden.

Mit der Altersteilzeitmaßnahme wird älteren Lehrkräften eine weitere Möglichkeit eröffnet, einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente zu wählen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 417

## **Reuterfestspiele in Stavenhagen fördern Brauchtum und Heimatpflege in Mecklenburg-Vorpommern**

Am 16./17. Juni 2001 fanden in Stavenhagen die VII. Reuterfestspiele statt. Die Reuterfestspiele sind einem der größten Dichter Mecklenburg Vorpommerns, Fritz Reuter, gewidmet, der in einem engen Bezug zu Stavenhagen steht. In Stavenhagen ist ihm zu Ehren das Reuter-Museum eingerichtet worden, in dem besondere Schätze über sein Leben und Werk aufbewahrt werden.

Die Reuterfestspiele sind zwischenzeitlich zu einer langjährigen Tradition und Anziehungspunkt für die gesamte Region geworden. Sie werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern finanziell gefördert.

Zu den Besuchern der Reuterfestspiele zählen stets viele Kinder und Jugendliche, insofern bieten die Festspiele eine ausgezeichnete Möglichkeit, Niederdeutsch zu sprechen und zu erleben.

Die Reuterfestspiele sind zu einem festen Bestandteil des kulturellen Lebens in Mecklenburg Vorpommern geworden und leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der niederdeutschen Sprache.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 417

## CDU bringt mit dem Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes nichts Neues

Die Bildungspolitische Sprecherin der CDU, Frau Schnoor, hat auf der Pressekonferenz am 15. Juni 2001 keine neuen inhaltlichen Ansätze zur Verbesserung der Schule vorgestellt. Die dargestellte Kritik war teilweise falsch, so hat nicht nur Mecklenburg-Vorpommern die Lehrer nicht verbeamtet. Die Übergangszahlen von Klasse 4 nach Klasse 5 am Gymnasien sind nicht gestiegen. Die Realschulprüfungen 2000 waren nur im Fach Mathematik schlechter als 1999. Das Prüfungsergebnis war insgesamt positiv. Die Landesregierung hat keine Kürzungen im Bereich der Bildung in den letzten Jahren vorgenommen.

Die Verbesserung der schulischen Bildung ist ein ständiges Anliegen der Landesregierung. Dies wird nicht zuletzt darin deutlich, dass trotz der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung im Bildungsetat in den vergangenen Jahren keine Einsparungen vorgenommen wurden. Für den Doppelhaushalt 2002/03 sind Verbesserungen beabsichtigt.

Es ist erforderlich, die Grundlagenbildung und die Berufsfrühorientierung an den Haupt- und Realschulen zu verbessern und die Erziehungsfunktion der Schule zu stärken. Das Konzept der Regionalen Schule zielt darauf ab, Verbesserungen im Unterricht und in der Bildungs- und Erziehungsarbeit herbeizuführen. Die Vorschläge der CDU bleiben hinter der geplanten inhaltlichen Weiterentwicklung der Haupt- und Realschule zur Regionalen Schule durch das Bildungsministerium weit zurück. Zum einen wird die demographische Entwicklung im Lande, die einen durchgängig separaten Hauptschulbildungsgang nicht ermöglicht, in keiner Weise berücksichtigt, zum anderen fehlt es an einer inhaltlichen Ausgestaltung des Bildungsganges. Das Ziel der Regionalen Schule, die Schüler adäquat auf eine weitere berufliche Ausbildung vorzubereiten, findet im CDU-Vorschlag keine Konkretisierung.

Der Vorschlag der CDU auf Einführung des Fremdsprachenunterrichts an den Grundschulen ist bereits im vergangenen Schuljahr durch das Bildungsministerium umgesetzt worden. Ab der dritten Klasse wird gegenwärtig eine Fremdsprache unterrichtet. Schrittweise soll der Unterricht bis in die erste Klasse weiterentwickelt werden. Gleichzeitig werden hierfür Grundschullehrer durch das Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) qualifiziert.

Das Bildungsministerium plant, Leistungsaspekte in der Schule weiter zu verstärken, so zum Beispiel am Gymnasium beim Notenausgleich von Klasse 5 bis 10. Ab Klasse 11 wird ab dem

nächsten Schuljahr der Notenausgleich eingeschränkt. Weiterhin ist beabsichtigt, in der Orientierungsstufe eine leistungsabhängige Versetzung einzuführen. Es ist auch geplant, dass der Realschulabschluss zukünftig für Gymnasiasten nur nach Abschluss einer Prüfung erreicht werden kann.

In Landsträgerschaft befinden sich gegenwärtig vier Schulen, die Schwerhörigenschule in Ludwigslust, die Gehörlosenschule in Güstrow, die Körperbehindertenschule in Neubrandenburg und die Schule für Blinde und Sehbehinderte in Neukloster.

Die Möglichkeit zur Übernahme weiterer Schulen in Landsträgerschaft ist gegenwärtig nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung der drei existierenden Sportgymnasien in Rostock, Neubrandenburg und Schwerin durch die Schulentwicklungsplanung, so wie sie Frau Schnoor darlegte, besteht nicht. Deshalb kann sich hieraus auch keineswegs die Notwendigkeit zur Übernahme in eine Landsträgerschaft ergeben. Es ist das Ziel des Bildungsministeriums, die Rahmenbedingungen der Sportgymnasien weiter zu verbessern.

Das Bildungsministerium plant, den 12-jährigen Bildungsgang zum Abitur so schnell wie möglich wieder einzuführen. Die Vorbereitungen sind bereits getroffen. Schon im nächsten Schuljahr wird die Anzahl der Unterrichtsstunden der Klasse fünf und sechs an den Gymnasien um jeweils 2 Wochenstunden erhöht. Das Abitur nach 12 Jahren kann aber nur abgelegt werden, wenn insgesamt mindestens 265 Wochenstunden von Klasse 5 bis 12 unterrichtet werden. Die Voraussetzungen hierfür werden gegenwärtig in der Landesregierung vorbereitet.

Im Rahmen der Landesinitiative „Neue Medien, Schule und Unterricht“ werden den allgemein bildenden Schulen bis zum Jahr 2005 über 54 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Damit wird die Ausstattung mit modernster Technik und die Fortbildung der Lehrer verbessert und somit auch der Unterricht.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold meint, dass das gegenwärtige dreigliedrige Schulsystem nicht mehr den Rahmenbedingungen in unserem Land entspricht und deshalb an die aktuellen Bedingungen angepasst werden muss. Die in den letzten Jahren stark rückläufigen Zahlen der Hauptschulen und die Schülerzahlen in Hauptschulklassen zeigen, dass dieser Bildungsgang durch die Eltern nicht genügend angenommen wurde.

## **Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold gemeinsam mit Organisatoren des Schülerwettbewerbs „Bibel heute“ zu Gast beim Bundespräsidenten**

Auf Einladung des Bundespräsidenten Dr. Johannes Rau weilte eine Delegation der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schülerwettbewerbe „Bibel heute“ der Jahre 1997 und 2000 zu einem Besuch im Schloss Bellevue in Berlin.

Das Motto des Wettbewerbs 2000 „Zeit gestalten - Feste feiern“ hatte insgesamt 1.236 Schülerinnen und Schüler aus Mecklenburg Vorpommern interessiert. Bundespräsident Rau als Kuratoriumsvorsitzender der Stiftung Bibel und Kultur hatte im Rahmen der Abschlussveranstaltung im vergangenen Jahr in Barth persönlich die Ehrung der Preisträgerinnen und Preisträger in den verschiedenen Kategorien vorgenommen.

Die Bibel ist eine wichtige geistige Grundlage unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Christliche Kunst und Kultur prägen unseren Kulturkreis seit über 1.000 Jahren. Viele junge Menschen in unserem Land und ihre Lehrerinnen und Lehrer zeigen großes Interesse an der ethischen Bildung und berufen sich dabei auf die Werte der Bibel. So wird das komplexe Werk der Heiligen Schrift auch der jungen Generation nachhaltig nahe gebracht.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 419

## **Flyer „Neue Medien, Schule und Unterricht“ an Schulen verteilt**

Das Bildungsministerium verteilte an die Schulen den Flyer „Neue Medien, Schule und Unterricht“, um alle Lehrer über die Umsetzung der Multimediainitiative an den Schulen zu informieren ([http://kultus-mv.de/\\_sites/presse\\_aktuell.htm](http://kultus-mv.de/_sites/presse_aktuell.htm))

Die Landesregierung setzt mit dem Zukunftsfonds Schwerpunkte, der Löwenanteil des Geldes geht in die Bildung. Insgesamt werden für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen bis 2005 über 60 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Neue Medien verändern das Lernen der Schüler, den Unterricht, Schule und auch die Lehrer. Display und CD-ROM, Webseite und Suchmaschine, E-Mail, Chatroom und SMS - das sind Begriffe, mit denen viele Zehnjährige etwas anzufangen wissen. Es sind Begriffe der Informationstechnologien, die uns wie Lesen, Schreiben und Rechnen die traditionellen Kulturtechniken ein Leben lang begleiten. Wer heute die Schule verlässt, ist ohne Grundfertigkeiten in den neuen Kulturtechniken für die Zukunft nicht gewappnet. Mit Blick auf die Schüler trägt die Nutzung der Neuen Medien in der Schule dazu bei, dass alle Schüler jene Fähigkeiten ausbilden können, die für die Bewältigung der Zukunft wichtig sind.

Der Einsatz von Multimedia und Telekommunikation im Unterricht ist ein Schwerpunkt in der Bildungspolitik des Landes. Es liegt auch in der Verantwortung der Schule, die Chancengleichheit für unsere Kinder weitestgehend zu gewährleisten und dafür

zu sorgen, dass nicht nur ein Teil von ihnen, sondern alle Mädchen und Jungen Zugang zu PC und Internet erhalten.

Neben der PC-Grundausrüstung werden auch 2001 wieder Projekte gefördert. Die 123 Medienprojekte aus dem vergangenen Jahr haben in diesem Jahr die Chance, ihr Projektergebnis einer Jury zu präsentieren und einen der Preise in einem Gesamtwert von 40.000 DM zu gewinnen. Das große Interesse der Schulen, die Neuen Medien einzusetzen, zeigt sich auch in dem jüngst durch den Bildungsminister ausgeschriebenen Wettbewerb „Schul-Homepage mit Pfiff“, für den sich ca. 100 Schulen angemeldet haben.

Die Qualifikation der Lehrer aller Fächer und Schularten ist ein Schwerpunkt der Lehrerfortbildung in den nächsten Jahren. Bis Mai 2001 haben ca. 3.500 Lehrer Modul II und ca. 600 Lehrer den Modul IV absolviert.

Der Einsatz Neuer Medien im Unterricht wird durch die Informatische Grundbildung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in eigenständigen Kursen und verpflichtend für alle Schüler vorbereitet. Dieses Unterrichtsangebot ist bundesweit einmalig. Vom Schuljahr 2001/02 an werden dafür nun auch an Gymnasien zwei reguläre Wochenstunden bereitgestellt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 419

## **Berufsfrühorientierung im Bereich Multimedia auf CD-ROM - Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold gibt Startschuss für bundesweite Verteilung**

Mit einem Mausklick ist jeder Schüler an der gewünschten Schule, die einen Multimediaberuf ausbildet oder dem Praktikumsbetrieb seiner Wahl. Im Rahmen des Projektes Media house wurden drei CD-ROM über Medienberufe für junge Menschen in Europa entwickelt und sind in den Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch nutzbar. Media house ist ein internationales Projekt zur Entwicklung und Produktion von Lernsoftware (CD-ROM) zur beruflichen Orientierung im Medienbereich.

Jugendliche können sich im Vorfeld von Bewerbungen und Eignungstests mit den Grundkenntnissen und praktischen Anforderungen der Medienberufe vertraut machen. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, sich über Berufsbilder, Tätigkeiten und berufliche Hintergründe in den Bereichen Video, Fernsehen und Film (CD-ROM 1), Audio, Radio und Musik (CD-ROM 2) sowie Multimedia (CD-ROM 3) praktisch, angewandt und interaktiv zu informieren.

Mit diesem Medienberufsorientierungsprogramm werden Schüler, Schulen und auch Ausbildungsinstitutionen für moderne Medien in die Lage versetzt, sich in die notwendige bildungspolitische Offensive im Medienbereich zu begeben und die Vorteile elektronischer „Distanzlernmittel“ für die Berufsberatung und -vorbereitung zu nutzen. Die Finanzierung des Projektes media house wurde zu einem Drittel durch das EU Programm Leonardo da Vinci und zu zwei Dritteln durch die Partnerländer realisiert. Der deutsche Anteil in Höhe von 426.000 der Projektkosten wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen.

Mehr als 500 Ausbildungsadressen in Europa mit konkreten Angaben über Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Kosten, Spezifik usw. kann sich der Nutzer erschließen. Da die meisten der Ausbildungseinrichtungen auch ihre jeweilige Internet-Adresse angegeben haben, ist man - zumindest virtuell - mit einem Mausklick in der Schule oder dem Praktikumsbetrieb seiner Wahl und kann sich weiter spezifisch informieren.

Die über 100 Porträts von Medienprofis aus Frankreich, Deutschland, Großbritannien, aber auch aus den USA und Neuseeland, davon allein 25 als Videoporträts, veranschaulichen dem jugendlichen Anwender die Internationalisierung und den grenzüberschreitenden Charakter der Medienberufe. Neu ist auch die damit verbundene Information über Hintergründe, Geschichte, technische Funktionsweisen und praktische Erfahrungen von Medienkarrieren.

Die CD-ROM wird über den Bertelsmann-Verlag vertrieben und kann über den Buchhandel bestellt werden. Der Preis beträgt ca. 29,00 DM.

Die ISBN lautet: 3 - 7639 - 0189 - 2  
Bestelladresse: W. Bertelsmann-Verlag  
Auf dem Esch 4  
33619 Bielefeld  
Tel.: (05 21) 91 10 10  
www.wbv.de

Die Federführung des Projektes liegt beim Landesfilmzentrum. Projektleiter und internationaler Koordinator ist Herr Dr. Hans-Joachim Ulbrich. Internationale Partner sind das Institut Europeen de Cinema et d'Audiovisuel Universität Nancy in Frankreich und das Herefordshire College of Art and Design in Großbritannien.

Durch die Mitarbeit zahlreicher nationaler Partner aus Film, Rundfunk und Fernsehen sowie aus dem Bereich neue Medien wurde eine repräsentative Ansicht der Medienlandschaft Deutschland ermöglicht. Beiträge entstanden u. a. in Zusammenarbeit mit BBC und Radio France. Durch die Mitarbeit zahlreicher nationaler Partner aus Film, Rundfunk und Fernsehen sowie aus dem Bereich neue Medien wurde eine repräsentative Ansicht der Medienlandschaft Deutschland ermöglicht. Beiträge entstanden u. a. unter der Mitarbeit von ARD München, NDR Hamburg, WDR Köln, HR Frankfurt, ZDF, Viva, MTV, ZKM Karlsruhe, Loewe, Staatstheater Schwerin, Klanghaus Hamburg.

Die Geschichte der Medien, ihre Ressourcen aus Kunst und Wissenschaft, ihre technischen Grundlagen sowie lexikalische Hilfen sind ergänzend enthalten. Da die meisten der Ausbildungseinrichtungen auch ihre jeweilige Internet-Adresse angegeben haben, ist man - zumindest virtuell - mit einem Mausklick in der Schule oder dem Praktikumsbetrieb seiner Wahl und kann sich weiter spezifisch informieren. Die gesamte Anlage der CD-ROM-Serie eröffnet Nutzungsmöglichkeiten über die berufliche Orientierung hinaus für Projektarbeiten und zum Thema Medienkompetenz.

Multimedia-Berufe bieten den Schülern von heute eine sichere berufliche Alternative. Mit dieser CD-ROM soll den Schülern geholfen werden, sich über die unterschiedlichen Berufsfelder umfassend zu informieren. Gleichzeitig ist ein schneller Zugang zu den Ansprechpartnern und Schulen gesichert.

## **Verbesserung der schulischen Bildung und Erziehung - ständiges Anliegen der Landesregierung**

Die Verbesserung der schulischen Bildung und Erziehung ist ein ständiges Anliegen der Landesregierung. Dies wird nicht zuletzt darin deutlich, dass trotz der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung in den vergangenen Jahren im Bildungsetat erhebliche Anstrengungen unternommen wurden.

So wurden durch das Bildungsministerium zusätzliche Lehrerstellen bereitgestellt. Im Schuljahr 1999/2000 ist in der 1. und 2. Klasse die Stundentafel in den Fächern Deutsch und Mathematik um je eine Wochenstunde angehoben worden. Ab dem Schuljahr 2001/02 wird in der 3. Klasse und ab 2002/03 auch in der 4. Klasse eine Wochenstunde Deutsch mehr unterrichtet. Weiterhin verfolgt das Bildungsministerium das Ziel, den 12-jährigen Bildungsgang zum Abitur so schnell wie möglich wieder einzuführen. Die Vorbereitungen sind bereits getroffen. Schon im nächsten Schuljahr wird die Anzahl der Unterrichtsstunden der Klassen 5 und 6 um jeweils zwei Wochenstunden erhöht. Das Abitur nach zwölf Jahren kann aber nur abgelegt werden, wenn insgesamt mindestens 265 Wochenstunden von Klasse 5 bis 12 unterrichtet werden.

Der finanzielle Umfang bzw. die Zahl der Lehrer, die für das 12-jährige Abitur und für die Vorschläge zur Einführung der Regionalen Schule notwendig sind, wird zurzeit abschließend geklärt. Spekulationen von „Bildungsexperten“ oder Zahlen, die durch die CDU-Fraktion jüngst gefordert wurden, kann das Bildungsministerium nicht bestätigen.

Weiterhin plant das Bildungsministerium, die Durchsetzung von Leistungsaspekten in der Schule weiter zu verstärken, so zum Beispiel beim Notenausgleich von Klasse 5 bis 10. Ab der Klasse 11 wird zum nächsten Schuljahr der Notenausgleich eingeschränkt. Es ist auch beabsichtigt, in der Orientierungsstufe eine leistungsabhängige Versetzung einzuführen. Gleichzeitig ist geplant, dass der Realschulabschluss zukünftig für Gymnasiasten nur nach Abschluss einer Prüfung erreicht werden kann und dass unentschuldigte Fehltage von Schülern in den Zeugnissen aufgeführt werden sollen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 421

## **Minister Kauffold begrüßt Empfehlungen der Expertenkommission zur Zukunft des Volkstheaters Rostock**

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold begrüßt die Empfehlungen der Expertenkommission zur Zukunft des Volkstheaters Rostock als einen Schritt in die richtige Richtung.

Das Bildungsministerium sicherte der Hansestadt Rostock als Träger des Volkstheaters Rostock zu, dass die Landeszuschüsse bis zum Jahre 2004 in Höhe von rund 16,5 Mio. DM auch weiterhin gewährt werden. Da es inzwischen auch eine verbindliche Aussage der Stadt Rostock über den künftigen kommunalen Finanzierungsanteil gibt, ist eine finanzielle Basis für die weiteren Planungen vorhanden.

Nachdem zunächst die Schließung des Theaters in der größten Stadt des Landes ins Gespräch gebracht wurde, hatte eine Expertengruppe unter der Leitung des Rektors der Hochschule für Musik und Theater, Prof. Jochims, nach Lösungsvorschlägen

gesucht. Nunmehr liegt eine detaillierte Stellungnahme vor, die Handlungsvorschläge unterbreitet.

Die Expertenkommission hat Wege aufgezeigt, wie in Rostock ein klassisches Drei-Sparten-Theater, das heißt Musiktheater mit Konzertwesen, Schauspiel und Ballett, erhalten werden kann, wengleich Einschnitte unvermeidbar sind. Es wäre einer kulturellen Verödung in der Stadt Rostock gleich gekommen, hätte man ausgerechnet in der Region Rostock mehrere Sparten geschlossen. Die Hansestadt Rostock wird die Vorschläge der Expertengruppe sorgfältig prüfen und daraus ein tragfähiges inhaltliches, finanzielles und betriebswirtschaftliches Konzept entwickeln.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 421

## **Bildungsministerium unterstützt Neubau eines einzigartigen Tanzentrums in Ribnitz-Damgarten**

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold unterstützt den Neubau eines Tanzhauses in Ribnitz-Damgarten. Aus dem Bundesprogramm „Kultur in den neuen Ländern“ erhält die Stadt Ribnitz-Damgarten einen Zuschuss in Höhe von 500.000 DM für den Neubau. Die Schaffung dieses einzigartigen Tanzentrums für Amateurtanz ist bundesweit beispielgebend.

Die Pflege der Tanz- und Trachtenarbeit, der Folklore und des Brauchtums ist ein wichtiger Bestandteil der Kulturförderung unseres Landes. Wir fördern damit auch die kulturelle Identität in den Regionen. Besonders wichtig ist, dass hier vielen Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbetätigung geboten wird. Gleichzeitig ist dies ein lebendiger kulturhistorischer Unterricht.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit optimale Voraussetzungen für die Arbeit ihres Folkloreensembles „Richard Wossidlo“ sowie des Tanzverbandes des Landes Mecklenburg-Vorpommern schaffen. Bis jetzt steht dem Folkloreensemble ein seit lan-

gem für die umfangreiche Arbeit nicht mehr ausreichender Saal in der Jugendherberge der Stadt zur Verfügung.

Das neu zu errichtende Tanzhaus soll in einem zweiten Schritt durch einen Flachbau, der Sanitäranlagen für Veranstaltungsgäste und einen Eingangsbereich enthalten wird, ergänzt und mit dem bereits bestehenden Jugendherbergsgebäude verbunden werden.

Das Tanzhaus wird allen Tanzgruppen des Tanzverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Möglichkeit bieten, unter guten Bedingungen zu arbeiten. Für die Durchführung von Trainingslagern, Seminaren, Bildungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen muss nicht mehr auf Kindereinrichtungen, Schulen oder Gaststätten zurückgegriffen werden, aber auch die Kontakte zu Tanzgruppen aus ganz Europa werden hiermit wesentlich verbessert.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 422

## **Bildungsministerium verstärkt Offensive beim Nachwuchs der Berufsschullehrer - Ingenieure werden zu Berufsschullehrern qualifiziert**

Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich am Programm „Innovative Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK). Gemeinsam mit Brandenburg führt Mecklenburg-Vorpommern ab dem 1. August 2001 einen Bundesmodellversuch durch. Ziel dieses Versuchs ist es, in diesem Jahr ca. 20 Berufsschullehrer zu qualifizieren. Bund und Land fördern das Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern jeweils mit 376 TDM.

Dies ist ein Weg, um junge und qualifizierte Berufsschullehrer zu gewinnen und Nachwuchsproblemen entgegenzuwirken.

Die Qualifizierung von Seiteneinsteigern in einem berufs begleitenden Vorbereitungsdienst unter besonderer Ausnutzung von Synergieeffekten für eine innovative Lehrerfortbildung soll gefördert werden, so die BLK. Die Teilnehmer verfügen über einen universitären wissenschaftlichen Abschluss und eine mehrjährige Berufserfahrung. Sie haben jedoch keine berufspädagogische Ausbildung. Auf Grund dessen erhalten sie nun im Rahmen eines

flexiblen berufs begleitenden Referendariats die Möglichkeit, die Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen (Zweite Staatsprüfung) zu erwerben. Dabei strebt das Land Mecklenburg-Vorpommern eine zielgerichtete qualitative und quantitative Verbesserung der Unterrichtsversorgung an beruflichen Schulen des Landes an. Die gewonnenen Erkenntnisse dieses Versuchs sollen im Zuge der Lehrerfortbildung gezielt umgesetzt werden, um Ausbildung und Fortbildung enger zu verzahnen und vorgegebene Standards in der Qualifizierung von Berufsschullehrern sicherzustellen.

Mit der Durchführung dieses Vorhabens ist das Landesseminar für Berufliche Schulen Rostock am Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) beauftragt worden. Sofern dieser Modellversuch positive Ergebnisse zeigt, plant das Bildungsministerium, neben der grundständigen Berufsschullehrerausbildung, diese alternative Ausbildung fortzuführen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 422

## **Internationales Folkloretanzfest für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Vom 6. bis zum 16. Juli 2001 fand das „12. Internationale Folkloretanzfest für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ im Landkreis Nordvorpommern und in Ribnitz-Damgarten statt.

Ausrichter war der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Jugendbundes Deutscher Regenbogen in der DJO - Deutsche Jugend in Europa. Das Bildungsministerium förderte den Landesverband im Rahmen der Projektförderung mit 53 TDM. Gastgeber war das Mecklenburg-Pommeraner Folkloreensemble „Richard Wossidlo“ aus Ribnitz-Damgarten.

Dieses Festival hat in den vergangenen Jahren einen solchen Stellenwert im In- und Ausland eingenommen, dass es aus dem kulturellen Alltag und der Kulturlandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreises Nordvorpommern und der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht mehr wegzudenken ist. Grund hierfür sind die gezeigten Leistungen der jährlich teilnehmenden

Gruppen und das Engagement der Organisatoren sowie der vielen fleißigen Helfer. Im Landkreis Nordvorpommern ist dieses Festival für die Städte und Dörfer außerdem zu einem wesentlichen Bestandteil im Rahmen der Urlauberbetreuung geworden.

Höhepunkte des Festivals waren die internationalen Begegnungstage, die Maßnahme „Wege übers Land - Geschichte erfahren“, die Wertungsprogramme, die Abendveranstaltungen sowie der große, multikulturelle Folkloreball mit allen teilnehmenden Gruppen, um nur einige zu nennen.

Der offene Publikumspreis, gestiftet durch die Ostsee-Zeitung, sowie der Jurypreis, gestiftet durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, wurden wiederum beim „12. Internationalen Folkloretanzfest für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ vergeben.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 423

## **Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold besuchte Landesjugendcamp der evangelischen Jugend Kirch Kogel**

Prof. Dr. Peter Kauffold besuchte am 7. Juli 2001 auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs das diesjährige Landesjugendcamp in Kirch Kogel (bei Güstrow).

Dort trafen sich ca. 1.200 Jugendliche aus ganz Mecklenburg-Vorpommern, um Workshops, thematische Veranstaltungen und Gottesdienste, aber auch Konzerte miteinander zu erleben.

Das diesjährige Jugendcamp stand unter dem Thema „uferlos“. Der Bildungsminister stellte sich beim Workshop „Gespräch mit dem Bildungsminister“ den Fragen und Meinungen der Jugendlichen.

Für Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold als Politiker war es eine besondere Chance, in unkonventionellem Rahmen eine so große Gruppe interessierter junger Menschen zu erreichen. Außerdem bestand dadurch, dass es keine konkrete Themenvorbereitung gab, die Möglichkeit, alle Themen, die junge Menschen in M-V bewegen, direkt anzusprechen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 423

## Bund erhöht Mittel für Programm „Kultur in den neuen Ländern“ - Mecklenburg-Vorpommern erhält nun 6,775 Mio. DM

Der Bund hat die Mittel für das Programm „Kultur in den neuen Ländern“ für das Jahr 2001 um 30 Mio. DM erhöht. Damit stehen insgesamt 60 Mio. DM für die Entwicklung der kulturellen Infrastruktur in den neuen Ländern zur Verfügung. Der Anteil von Mecklenburg-Vorpommern wurde um 2,9 auf 6,775 Mio. DM aufgestockt. Der Bund hat bis zum Jahr 2004 weitere 120 Mio. DM geplant. Bisher sind für das Land Mecklenburg-Vorpommern in diesem Jahr folgende Projekte in einem Umfang von 3,875 Mio. DM vom Bund bestätigt:

Maßnahme	Gesamtkosten in TDM	Bundesanteil in TDM	Landesanteil in TDM	Eigenanteil in TDM
Staatliches Museum Schwerin Instandsetzung Dachkonstruktion/ Glasdächer am Galeriegebäude	2.848	950	1.898	–
Landesbibliothek Mecklenburg- Vorpommern Anbau eines Lesesaals	1.500	750	750	–
Ausbau eines Ausstellungs- und Kommunikationszentrums „Alte Wassermühle“ in Schwaan	4.131	1.000	–	3.131
Folkloreensemble „Richard Wossidlo“ Aufbau eines Tanzhauses in Ribnitz-Damgarten	1.000	500	–	500
Schloss Bröllin e.V. Grundsanierung und Ausbau von Stallanlagen des Schlosses Bröllin für eine künstlerische Nutzung	1.500	675	825	–

Die Fördervorschläge des Landes für die zusätzlichen 2,9 Mio. DM für das Jahr 2001 sind dem Bund durch das Bildungsministerium übergeben worden. Mit der Zustimmung wird in diesem Monat gerechnet.

Die Vergabe der Bundesmittel erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung auf der Grundlage der „Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes zur Verbesserung der kulturellen Infrastruktur in den neuen Ländern“. Die Zuwendung des Bundes erfolgt unter der Voraussetzung, dass in gleicher Höhe eine Kofinanzierung des Landes oder des Antragstellers gewährleistet ist.

## **Projekt „Künstler für Schüler 2001“ erfolgreich beendet. Einhellige Meinung der Schüler - diese Projekte hätten länger dauern können.**

Eingebunden in das Bündnis „Kultur gegen Gewalt“ führten der Berufsverband Bildender Künstler des Landes Mecklenburg-Vorpommern und das Bildungsministerium nach dem großen Erfolg im letzten Jahr das Projekt „Künstler für Schüler 2001“ erneut durch. 28 Künstler haben an 26 Schulen des Landes versucht, mit ihren Ideen, ihrer Kreativität und viel Idealismus, gemeinsam mit den Schülern neue Wege in den Schulen zu beschreiten. Ziel der Künstler war es, einen aktiven Beitrag gegen Gewaltbereitschaft unter Schülern zu leisten und dies mit anderen, für viele auch ungewohnten Methoden. Zu lernen, eigene Wege zu finden und dann auch zu gehen, das ist ein Grundgedanke in diesem Projekt. Das Bildungsministerium förderte das Projekt mit 90 TDM.

Als kultureller Höhepunkt des Projektes wurden die Ergebnisse aller Workshops in einer Ausstellung im Bildungsministerium und auf dem Freigelände des Marstalls ausgestellt.

In der praktischen Durchführung konnte man sehen, wie kreativ und intensiv an der Verwirklichung der „Workshopidee“ gearbeitet wurde.

Man konnte aber auch feststellen, die Schüler brauchen zusätzliche Anregungen, die ihre sinnlichen Wahrnehmungen erweitern. Die Schüler haben aus eigener Kraft erkennen können, wie eine Idee realisiert werden kann und wozu sie mit ihren Händen in der Lage sind. Dabei wird auch leistungsschwächeren Schülern die Möglichkeit gegeben, zu beweisen, dass sie auf Gebieten, wie dieser künstlerischen Tätigkeit, besser sein können und dadurch Anerkennung von ihren Mitschülern bekommen.

Wichtig war es, die Phantasie und den Ideenreichtum der Schüler zu fördern, und ihnen Lust auf's Leben zu machen. In diesem Jahr haben die Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen Malerei, Grafik, Bildhauerei, Keramik, Textilgestaltung, Design, Buchkunst, Formgestaltung, Theater, Buto-Tanz, Pantomime und Papierkunst an den verschiedenen Schulen und Ateliers mit Schülern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren gearbeitet.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 425

## **2. Landesmusikschultag Mecklenburg-Vorpommern in Bad Doberan - Land unterstützt Musikschulen jährlich mit fast 7 Mio. DM**

Am 7. Juli fand der 2. Landesmusikschultag Mecklenburg-Vorpommerns in Bad Doberan statt. Erwartet wurden rund 3.000 Teilnehmer, darunter vor allem ca. 1.500 Musikschüler. Ein Höhepunkt des Tages war u. a. der Auftritt des Orchesters „Kunterbunt“. 1.000 Musikschüler wirkten hier mit. Der alle drei Jahre stattfindende Landesmusikschultag bietet eine Plattform, um die Breite der Musikschularbeit zu präsentieren und das Können der Schüler in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Das Land unterstützt die Kreise und Kommunen, als Träger der Schulen, bei der Sicherung der Finanzierung mit fast 7 Mio. DM. Dies entspricht einem Drittel der gesamten Kulturförderung des Landes. Gegenwärtig erhalten die Musikschulen einen Zuschuss zu ihren Ausgaben für das künstlerische und pädagogische Personal in Höhe von bis zu 30 %. Mit dieser Förderung nimmt Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz ein. Im letzten Jahr konnte außerdem eine Zusatzförderung für den Ankauf von Instrumenten für Musikschulen im Rahmen der Bundesförderung „Kultur in den neuen Ländern“ in Höhe von 205.000 DM realisiert werden. Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Herr Prof. Dr. Peter Kauffold, setzt sich derzeit für eine Fortsetzung des Programms 2001/02 ein.

Trotz der notwendigen Haushaltskonsolidierung im gesamten Landeshaushalt sind bei der Kulturförderung der nächsten zwei Jahre und insbesondere auch bei den Musikschulen keine Einsparungen geplant. „Diese Festschreibung der Fördermittel ist als großer Erfolg anzusehen und gilt auch als Beweis für die hohe Wertschätzung der Musik in unserem Land.“

Die musisch-kulturelle Bildung besitzt eine große Ausstrahlungskraft auf das soziale Verhalten und wirkt sich erwiesenermaßen positiv auf die Sensibilität, Kreativität, Toleranz und Leistungsbereitschaft der Jugend aus. Mit ihren vielfältigen Angeboten bieten die Musikschulen Kindern und Jugendlichen einen Zugang zur Kunst und Kultur und zu einer sinnvollen Freizeitbetätigung. Nicht zuletzt bilden die Musikschulen eine nicht zu unterschätzende Basis für das künftige Musikleben im Tourismusland Mecklenburg-Vorpommern.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 425

**Mitteilungsblatt des Ministeriums für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Nr. 7/2001 S. 312**

**- Berichtigung -**

Auf S. 312 muss die Überschrift richtig lauten: **I. Amtlicher Teil.**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 426



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: (03 85) 5 88 71 05

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 5 58 52 12, Telefax (03 85) 5 58 52 22

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 95,- DM (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,70 DM  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 6,80 DM  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt